Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister zu Augsburg.

Zweyundvierzigster Band.

Zoll. — Zuchthaus.

Augsburg, 1836.
In J. A. Schlossers Buch- und Kunsthandlung.

Wd

Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet. Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, woraufhin bei diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87.) erfolgt. Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen. §. 92. Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Falle die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, ebenso wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt. §. 93. Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanz-Ministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen. §. 94. 4) Besondere Bestimmungenn wegen der Grenzbehandlung der Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen. Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden. §. 95. Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit fünfzig Kreuzer für den Zentner, belegt sind. Ausnahmen sind auf besondere Ermächtigung des Finanz-Ministeri-

steriums, zulässig. §. 96. Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist. Hierauf findet die Begleitscheins-Abfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87. bis 89. statt. §. 97. 5) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungs-Aemter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden. Die Bestimmungen der §§. 94. u. 95. finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämtern im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung. §. 98. Waaren, welche an Hauptzollämtern im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision (§. 46.) §. 99. Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitschein-Controle (§. 49. u. f.) abgefertigt. (§. 130.) §. 100. Die Vorschriften des §. 87. wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung. §. 101. 6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen: a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland einnehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher und französischen Sprache versehen seyn; b) am

Ort

Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienste Lokal entweder revidirt oder plombirt; c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Pakete gelangen von der Post- zur Zollbehörde und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung in die Hände der Adressaten; d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen; e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebang der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage; f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert; g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll

vor der Abgabe zur Post zu entrichten; h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannnungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln. Ein Regulativ Unsers Finanzministeriums wird das weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransport mit den ordinairen Staatsposten aus den Ländern des Zollverbanden durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde. §. 102. B. Extraposten. Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchsten Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben. §. 103. 7) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßakte Anwendung findet. Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welch den Bestimmungen der Wiener-Congreßakte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener-Congreßakte ergangenen und noch ergehenden

Regle-

Reglements eintreten müssen. §. 104. 8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls. Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solcher vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder beim Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen. §. 105. Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern entrichtet worden, so erhält der Führer die Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß. §. 106. Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenz-Zollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenz-Zollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenz-Zollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit. §. 107. Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Qittung bemerkt werden.

werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt. §. 108. 9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände. Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangs-Abgabe, wohl aber einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden, muß die Anmelduag bei dem Anmeldungsposten oder Grenz-Zollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangs-Zollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsscheincontrole im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen. — Vierter Abschnitt. Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern. §. 109. 1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen.) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Haupt-Zollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanz-Ministerium für zulässig erkannt wird. Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt. §. 110. Die öffentlichen Lagerhäuser, (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung. §. 111. Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle nieder-

niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanz-Ministerium anordnen. §. 112. Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen. Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden. §. 113. Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Conkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind. §. 114. Den Eigenthümern und Desponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen. Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen

Um-

Umständen erlaubt. Die besondere Hall-Ordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden können. §. 115. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat. Hirhin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts 2c., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagert hat und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht. §. 116. Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde. §. 117. Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders Regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet. Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen. §. 118. Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort

fort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Niemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonalé bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vör der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährung endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet. Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetz, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden. §. 119. Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt. §. 120. Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hall-Ordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden. §. 121. Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der

Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen. §. 122. Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen. §. 123. Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitschein-Controle abzulassen. §. 124. Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines andern Ortes, werden dahin unter der Begleitschein-Controle abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenz-Zollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transit-Abgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann. §. 125. 2) Privatlager. Prtvatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu Beschränken sey. §. 126. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von dem zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist. §. 127. Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, vnd diese sofort

geleistet.

geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein-Control dahin abzulassen. §. 128. Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unsers Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können. §. 129. 3) Freihäfen. Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besondern Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modifizirt werden. §. 130. 4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind. Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97. bis 100. an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 99., beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81. auszustellen. §. 131. 5) Zoll-Erhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren. Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird aus den §. 101. verwiesen. §. 132. 6) Erhebung des Ausgangszoll im Innern. Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls

im Innern enthalten die §§. 104 bis 106. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird. — Fünfter Abschnitt. Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen. §. 133. (Fassung für Bayern.) 1) Bedürfnisse des Königl. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Standesherren und fremden Gesandten. a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet. b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden. c) Die der Königlichen Souverainität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Declaration vom 19ten März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edikts vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen,

führen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben. Eine Befreiung von Waage- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht ausgesprochen werden. d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königlichen Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den Königlichen Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird. — (Fassung für Württemberg.) 1) Bedürfnisse des Königl. Hauses. Die Bedügfnisse Unseres Königl. Hauses sind von dem Zoll befreiet, jedoch sollen die Abgaben entrichtet, und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden. 2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden. Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 153 — 160 enthalten sind. §. 135. 3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten: A. Der Fabrikanten mit den Messen. Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der

der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn: Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanz-Ministerium durch ein besonderers Regulativ treffen. §. 136. B. der Handwerker mit den Märkten. Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen: 1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenz-Zollamt, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zallamt erster Klasse, statt finden; 2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenz-Zollamte eine vollständige Declaration übergeben werden; 3) Die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden; 4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenz-Zollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenz-Zollamte zur Besichtigung vorgelegt werden. §. 137. C. Inländisches Vieh, welches auf Ausländische Märkte gebracht wird. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen erfüllt werden. §. 138. 4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der

Zoll-

Zoll=Abgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingiengen. §. 139. 5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren anszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen und im vervollkommnetem Zustand zurückkommen. §. 140. Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehat der Wieder=Ausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung. §. 141. Die näheren Vorschriften wegen Anweydung der Bestimmungen der §§. 139. und 140. sollen in vorkommenden Fällen von Unserm Ftnanz=Ministerium besonders erlassen werden. §. 142. 6) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen. Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenz=Verkehrs, da wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die

be=

betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. — Sechster Abschnitt. Control-Maaßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen. §. 143. 1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet: A. Im Grenzbezirk: a) Scheine. Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigte Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bei Zollämter im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zoll-Quittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Dokumenten über diese Abfertigung versehen seyn. §. 144. Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimatiosscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen: a) alle in den inländischen Verkehr übergqngene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden; b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen; c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in

ver-

verpacktem Zustand transportirt werden. Ueber Waaren welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden. §. 145. Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen: a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen; b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in sofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist; c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaaßregeln vorschreiben. Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den localen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins-Controle zu befreien. §. 146. Die Legitimationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt: a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz-Zollamte; b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von

einem Controlposten auf der Binnenlinie; c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll= oder Legitimationsschein=Expeditionsstelle; d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe=Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Transportlegitimationen ausstellen. §. 147. b) besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden. §. 148. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß. Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden. §. 149.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. §. 150. (Fassung für Bayern.) B. Im Binnenlande. In Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren im Binnenlande kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes und der Verzollungs-Instruktion, so wie der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 19. November 1822. zur Anwendung, vorbehaltlich einer, den Verhältnissen des Rheinkreises entsprechenden Anordnung in solcher Beziehung. — (Fassung für Württemberg.) B. Im Binnenlande. Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungs-Orte mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung. §. 151. Waarentransporte, welche unter Begleitscheincontrole abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zoll-Bediensteten. (Zu vergleichen §. 173.) §. 152. 2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung

des Auslandes statt findet: A. Versendung versteuerter in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse. Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden. §. 153. Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27. und 28.) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen §. 158.) Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe B. beigefügt. Die Vorschrift des §. 52. findet auch hier Anwendung. §. 154. Das Ausgangsamt löst eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück. §. 155. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.) §. 156. Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangs-

gangsamt revidirt werden. §. 157. Weine müssen, in so fern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden. §. 158. Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden. In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden. §. 159. Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Uebereichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren. §. 160. Bei den dem Ausgangsamt unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß: a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der Ausgangs-Zollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird; b) daß das Eingangsamt nach vorheriger Revisson, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Beschei-

scheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt; c) das lediglich bei Wolle die Plombaga anzuwenden ist. §. 161. B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden. Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In= und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus= und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht. §. 162. Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaeen beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt. §. 163. In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingansamt verfahren. §. 164. Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs=, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162. und 163. Anwendung. §. 165. 3) Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien. Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen. Ueber die Verwendung des für inländische

Sie=

Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann. — Siebenter Abschnitt. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere. §. 166. 1) Abfertigung der Zollpflichtigen. Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn: in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten, Vormittags 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr. Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden. Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden. §. 167. 2) Anständige Behandlung. Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständlg zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Rei-

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 168. Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde kommen, soll in einem Grenz-Zoll- und Control-Amt ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß. Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen. Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden. Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der Zoll-Direktion anbringen. In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Register zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen. Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 169. 3) Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen. Sind Gründe vorhan-

handen zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenz-Bezirk sich einer Contrebande oder Zoll-Defraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen vom Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Personal, letztere aber nur mit Zuziehung des Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern rc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zollkartele bestehen, die dießfallsigen besondern Vorschriften gehörig einzuhalten. Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungs-Behörde ausgeschlossen, in Zolldefraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisstationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen. Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle competenten Gerichte verfügt werden. Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen. §. 170.

4)

4) Visitation der Fuhrwerke rc. Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter anderm befugt: a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern rc.; b) Kiepen- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in so fern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen; c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist; d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern. Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zoll-Aufsichtspersonal bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch es in Ausübung des Amtes hindern würde. §. 171. 5) Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüssen. Wenn an

den

den Ufern von Grenzflüssen Fahrzeuge an anderen als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Conventionen über die Flußschifffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen. §. 172. Wenn an den an dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit einen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beiseyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen. §. 173. Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenlande. Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche sich der §. 151. bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußern Anschein Waaren unter Begleitschein-Abfertigung führen, vor den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitscheine ꝛc. vorzuzeigen. Auf der Landstraße soll der Zollbeamte ꝛc. sich jedoch nur soweit von der Uebereinstimmnng der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann. Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der ersten in dieser Richtung gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen. §. 174. 7) Befugnisse in Beziehung auf die Reisenden. Die Individuen der

Zoll-

Zollschutzwache sind zwar nicht befugt, mit Gepäck versehene Reisende, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen, im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen. Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hievon ausgenommen. §. 175. 8) Beschlagnahme der Waaren rc. Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollten sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder Vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden. §. 176. 9) Gebrauch der Waffen. Rücksichtlich des Waffengebranchs des Zollaufsichtspersonals kommen die schon btstehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung. §. 177. 10) Allgemeine Bestimmungen. Die in den §§. 169. bis 175. ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht blos die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36.), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bediensteten. Achter Abschnitt. Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs rc. §. 178. Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahres-

frist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Rückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen. §. 179. In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht wie bisher, die Entscheidung der obern Zoll-Administration, vorbehaltlich des Rekurses an die höheren Stellen, ausführend zu. Neunter Abschnitt. Von den besondern Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen sind. §. 180. 1) Allgemeine Bestimmung. Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen. werden als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen behandelt. Eben so sind die Bezettelungen nnd Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereins-Staaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereins-Staaten umgekehrt dasselbe geschieht. §. 181. Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waaren-Artikel in die andern Vereins-Staaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen. §. 182. 2) Waareneingang. Alle in

die Vereinsstaaten bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Königlichen Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereins-Staaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung stattfindet. §. 183. 3) Waarendurchfuhr. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt. §. 184. Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten: a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt; b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschtieben wird. §. 185. 4) Waarenausfuhr. Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andern Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergleichen §§. 106. 107. 132.) §. 186. 5) Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten. Der Anspruch auf Gefälle sowohl als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wen die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königl. Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht. Zehnter Abschnitt. Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung. §. 187. Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieser Zollordnung wird eine besondere Verordnung ergehen.

Anlage A. J. 1834.

1) Abgegeben
den ten
2) Eingetragen in das Declarations-Register unter Nro.
3) Ernennung der Revisions-Beamten.
4) Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

Declaration
zum
Waaren-Eingange.

Amtlicher-Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und, so weit nöthig, für die Waaren-Controle im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde
dem Königlichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf
geladen.

Ich übergebe zugleich
Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher bezeichneten Dokumente,
Stück an der Zahl.

den ten

J. 1834.

Decla

1. Nummer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungsart.	6. Deren Marken und Nummern.
1	a.	N. N. zu N. N.	Reis	4 Ballen	△ Nro. 10. ; 20. ; 28. ; 36.
	b.		Kaffee	50 Ballen	⌣ ┼│ Nro. 1. bis 50 dann 46 bis 66.
2		N. N. zu N. N.	Astronomische Instrumente	1 Kiste	VR
3		N. N zu N. N.	Mathematische Instrumente.	1 Kiste	XX
4		N. N. zu N. N.	Hutzucker.	2 Fässer.	⌒ 10.
5	a.	N. N. zu N. N.	Wollengarn, weißes ungezwirntes	1 Ballen	MB N. 1.
	b.		Weiße wollene Waaren	1 Ballen	Nro. 2.
6		N. N. zu N. N.	Seidene Waaren, nämlich netto 30 Pf. gefärbte Seide 120 Pf. seid. Waaren 40 Pf. halbs. Waaren	1 Ballen	MP
7		N. N. zu N. N.	Farbehölzer	150 Block	ohne Zeichen
8		N. N. zu N. N.	Blei in Blöcken.	10 Mulden	loose, jede Mulde wigt ½ Centner
9		N. N. zu N. N.	Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth.	50 einzelne beiliegend	Stück nach Specification.
10		N. N. zu N. N.	Schwefelsäure.	25 Flasch.	ohne Zeichen.
11		Mein Eigengut. ohne Frachtbrief	Wein	1 Faß.	♋
12		N. N. zu N. N.	Porzellan mit Malerei	1 Kiste.	R

ration.

7. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll-Pf.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Nr. der Anlagen.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.
2	3			Zu 1. b. Jeder Ballen ist zu 200 Pfund verpackt.
2	6			
3	9			
1	98			Zu 2. Begleitschein zum directen Transit auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Es wird Abfertigung ohne Oeffnung gegen Entrichtung der höchsten Transitabgabe begehrt.
9	16			
100	—			Zu 3. Ich begehre Abfertigung ohne Revision gegen Entrichtung der höchsten Eingangsabgaben.
2	—		I.	Zu 4. Dieser Zucker ist schon von dem Haupt- rc. Amte zu N. nach dem beiliegenden Begleitschein Nr. 1. vom . . . N. expedirt und geht durch das Ausland wieder ein.
—	8			
8	10			Zu 5. a. Ich gebe anheim, ob das Garn als weißes gezwirntes zu classificiren ist; es ist nur eine Sorte vorhanden.
1	25			
2	—			Zu 6. Sind Meß-Retourgüter des Fabrikanten N. N. zu N. und wird Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. begehrt. Die Anmeldung des N. N. wird dem Königl. Zollamte durch dasjenige zu N. zugesendet seyn.
2	30			
16	—		II.	Zu 9. Ist das Gut des Anziehenden N. zu N., daher Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird. Nach der beiliegenden Specification bescheinigt der N. N. diese Gegenstände als die seinigen, und das darunter befindliche bürgermeisterliche Attest weiset ihn als Anziehenden aus.
5	—			
56	30		III.	Zu 10. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom . . Nr. . inländisches Fabricat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird.
1	70			
5	26			Zu 12. An Stelle der Anwendung des Taratarifs wird Ermittelung der Tara durch Verwiegung verlangt.

II. Revisions-Befund.

10.	11.		12.		13.	14.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.				Nummer des Waage-Registers.	Anderweiter Maaßstab.
	Brutto. Zoll.		Netto. Zoll.			
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		

III. Expedition.									IV. Nachweisung.			
15.		16.		17.		18.		19.	20.	21.		22.
Reduktion auf Netto Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara) Zoll.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag				Bemerkung wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	Im Niederlage-Register unter		Im Subdivisions-Register unter
				für die einzelnen Positionen		für den ganzen Frachtbrief.						
Ctr.	Pfd.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.		Nr.	Blt	Nr.	Nr.

J. 1834.

Decl…					
1. Nummer der Positionen.	2. Deren Unterabtheilung.	3. Namen und Wohnort des Empfängers.	4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs.	5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpakkungsart.	6. Deren Marken und Nummern,
13		N. N. zu N. N.	Oel	3 Fässer.	△ Nro. 6. „ 10. „ 23.
14		N. N. zu N. N.	Rosinen	1 Faß.	✓
15		N. N. zu N. N.	Rohe Felle	100 Stück	loose, ohne Zeichen.
16		N. N. zu N. N.	Schaafwolle	5 Ballen	+ □ Nro. 2. „ 6. „ 10.
17		N. N. zu N. N.	Getragene Kleider und Wäsche.	1 Koffer	ohne Zeichen
18		N. N. zu N. N.	Rohzucker	2 Kisten	R̄ Nro. 3. „ 8.
19	a.	N. N. zu N. N.	Wein	6 Fässer in Ueberfässern	△ Nro. 1. „ 2. „ 5. „ 4. „ 5. „ 6.
	b.		Wein	4 Fässer	Nro. 7. „ 8. „ 9. „ 10.
	c.		Essig	2 Fässer	Nro. 20. „ 22.

N. N. den ten

ration.

7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll. Ctr.	Pf.	8. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Nr. der Anlagen.	9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente.
20	50			Zu 13. Ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz von 50 Kreuzer gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird.
18	6			
21	3			
28	—			Zu 14. Begleitschein nach Netto-Revision auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung.
53	—		IV.	Zu 15. Die Felle kommen laut beiliegenden Declarations-Scheins von N. N., Nr. . . aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt.
5	—			
2	50		V.	Zu 16. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei.
5	2			
8	52		VI.	Zu 17. Die Kleider lösset sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden und sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichtung nach dem Satze von 50 kr. für den Centner angesprochen wird.
1	2			
10	—			Zu 18. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt.
12	—			
22	—			
26	50		VII.	Zu 19. a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bourdeaux vom . . ., der Bescheinigung des Hauptamts zu N. N., daß der Empfänger zum Rabattgenusse berechtigt ist, und dessen Declaration, daß der Wein nicht Speditions- oder Commissions-, sondern Eigengut sey, wird der Rabatt von 20 Procent angesprochen.
29	55			
26	40			
27	10			
26	2			
26	6			
161	63			
25	—			Zu 19. b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, daher Abfertigung auf Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. N.
27	—			
18	6			
12	4			
82	10			Zu 19. c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Königl. Zollamt ihn wieder versiegeln und dies auf der Declaration bemerken.
6	5			
4	2			

Unterschrift des Waarenführers:

J. 1834.

II. Revisions-Befund.						
10.	11.		12.		13.	14.
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.				Nummer des Waage-Registers.	Anderweiter Maaßstab.
	Brutto. Zoll.		Netto. Zoll.			
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		

J. 1834.

III. Expedition.									IV. Nachweisung.			
15.		16.		17.		18.		19.	20.	21.		22.
Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag. für die einzelnen Positionen		für den ganzen Frachtbrief.		Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	Im Niederlage-Register unter		Im Subdivisions-Register unter
Ctr.	Pfd.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.		Nr.	Blt.	Nr.	Nr.
				Obiger Betrag ist richtig gezahlt, und unter Nr im Erhebe-Register eingetragen, den ten								

Vorschriften.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bei jeder Position anzumerken.

2. Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3. Gedruckte Muster der Declaration kann jeder Declarant bei den Königl. Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4. Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.

7. Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht fur jedes Kollo besonders. Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Ta-

rif = Positionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarif=Position gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht &c. nicht angeben kann, dann muß in der 9ten Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden. Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9. Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zuläßige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration statt gefunden hat.

10. In der Spalt 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12. An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Anlage B.

Declaration

nachfolgender Waaren,

als:

1) A. G. 10. Ein Faß Brantwein — 2 Centner, 17 Pfund.
2) Z. 7. Ein Faß Wein — 1 Centner, 90 Pfund.
3) × 15. Eine Kiste grobe kurze Waaren — 4 Ctr., 2 Pfund.
4) N. 1. à. 5. Fünf Säcke Kleesamen — zwei Scheffel enthaltend.

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von Würzburg über das Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, um sie über das Haupt-Zollamt zu N. N. wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann N. N. zu N. N. bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

N. N. am ten 183

N. N.

Abfertigung

des Amts am Versendungsort.

Nummer des Notizbuchs.

Die vorstehend erkllärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt, in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten 183

Königl. Amt.

Nummer des Notizbuchs.

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen am 185 Vor= Nach= } mittags um Uhr.

Abfertigung
des Ausgangs=Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

Abfertigung
des Eingangs=Zollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

Vorschriften für den Declaranten.

1) Gedruckte Formulare zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Königl. Haupt=Zollämtern unentgeldlich erhalten.

2) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:

a) die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;

b) das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses 2c. mit Buchstaben nach der Brutto-Verwiegung;

c) die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer 2c.

Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.

3) Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.

4) Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bei dem betreffenden Zollamt an der Grenze, worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weitern Behandlung stellen.

Beilage B.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Angabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2 Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackesbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9 Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:

Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;

16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19. Milch;

20. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;

21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);

22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr:
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei;)
25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28. Torf und Braunkohlen;
29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder fünfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifsiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen . .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . .
	b) Baumwollengarn:
	1) weißes ungezwirntes, und Watten . . . .
	2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alle gefärbte Garn . . . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrott, Platten u. s. w. .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien . . . . . .
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral- Alkali), Kupfervitriol,

Abgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang		Ausgang,		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1 Ctr.	frei	.	.	10 (8)*)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	31 1/4	
. .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	1	40	
1 Ctr.	frei	.	.	16 (12)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	50	
1 Ctr.	2	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	18 in Fässern u. Kisten.
1 Ctr.	6	.	.	.	10 in Ballen.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	9 in Ballen.
1 Ctr.	50	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Ctr.	85	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Ctr.	.	7 1/2 (6)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	2	.	.	.	7 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	7 in Fässern und Kisten.
1 Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Ctr.	3	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	5	6 1/4	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
1 Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	
1 Ctr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	1	10 (8)	.	.	12 in Fässern.	1 Ctr	2	17 1/2	.	.	11 in Fässern.
1 Ctr	2	.	.	.	7 in Fässern.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	7 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . .
	e) Eisenvitriol, grüner . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . .
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Wald und Wau . . . .
	2) Eckerdoppern, Knoppern . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein, auch ungereinigte Soda . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure .
	p) Schwefel . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .
	Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Württemberg, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	— 2. In Bayern und Württemberg beim Eingange rechts vom Rhein
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . .

Abgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
1 Ctr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	18¾	.	.	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . . .	1 Ctr.	.	18	.	18¾	
1 Ctr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	. . . . . .	1 Ctr.	.	8	.	8	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . . .	1 Ctr.	.	18¾	.	18¾	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . . .	1 Ctr.	.	18¾	.	18¾	
1 Ctr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . . .	1 Ctr	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	18¾	.	.	
1 Ctr.	1	10 (8)	.	.	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Ctr.	2	17½	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Ctr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . . .	1 Ctr	.	25	.	.	
1 Ctr.	.	2½ (2)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	8	.	.	
1 Ctr.	.	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	31¼	.	.	
1 Ctr.	frei	.	.	7½ (6)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	25	
.	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	12½	.	.	
1 Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 1. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . .
	— 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschlüßlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . . . .
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten .
	d) Eisenwaaren:
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt.
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen, Eisenerz . . . .
8	Flachs, Werg, Hanf, Heerde . . . .
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weitzen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Württemberg die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .

Abgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
. .	.	.	..	..	. . . . . .	1 Ctr.	2	48 3/4	.	.	. . . . .
1 Ctr.	3	20 (16)	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
. .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	2	48 3/4	. .		
1 Ctr.	6	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr	16	58 3/4	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Ctr.	frei	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Ctr.	frei	.		18 3/4	
. .	frei	.	frei	.	. . . . . .	. .	frei	.	frei	.	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	18 3/4			
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.							
1 Bayersches Schäffel.	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Bayersches Schäffel.	1	10			
1 Dresd. Schefl.	.	1 5/6 (1 1/2)									
1 Dresd. Schefl.	.	1 1/4 (1)									

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Gerste . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zollpfund, auf ein Bayer. Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß-Centner veranschlagt
	zu 1 Zoll-Centner { 5 1/2 Preußische / 6 2/3 Altbayerische / oder / 4 1/2 Rheinbayerische } Kubikfuß
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . . . .
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische Zoll mißt . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . .
	Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen wird unterschieden:

bgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder [Anzahl]	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergutet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Dresd. Schefl.	.	1 (3/4)									
1 Dresd. Schefl.	.	7/12 (1/2)									
Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40			
Ctr.	.	1 1/4 (1)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	4			
Schfl	.	5 (4)	.	.							
Bayersches Schefl.	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Bayersches Schäffel.	1	10			
Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr,	1	40			
. .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	9	22 1/2			
Ctr.	3	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	5	6 1/4	.	.	23 in Fässern u. Kisten.
. .	.	.	.	.	14 in Körben.	1 Ctr.	9	22 1/2	.	.	13 in Körben.
Ctr.	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
. .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	18	45	.	.	
Ctr.	6	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	16 in Kisten.
Ctr.	8	.	.	.		1 Ctr.	13	38 3/4	.	.	
Ctr.	3	.	.	.		1 Ctr.	5	6 1/4	.	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	aa) belegtes . . . .
	bb) unbelegtes . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt
	üb. 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. od. bis 666 Altbay. od. 490 Rhbay. □Zo
	" 576 " 1000 " " " 1156 " 888 " "
	" 1000 " 1400 " " " 1618 " 1242 " "
	" 1400 " 1900 " " " 2196 " 1684 " "
	" 1900 □ Zoll Preuß. . . . .
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht z den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . .
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, in gleichen rohe Pferdehaare . . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren) Schmaschen, Baranken u. Ukraine
	c) Hasenfelle und Haare . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . .
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- Erlen-, und andere weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . . .
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . .

bgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
. .	.	.	.	.	. . . .	1 Ctr.	18	45	.	.	16 in Kisten.
. .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	13	38 3/4	.	.	
Stck.	1	.	.	.	. . . .	1 Stck.	1	45	.	.	
Stck.	3	.	.	.	. . . .	1 Stck.	5	15	.	.	
Stck.	8	.	.	.	. . . . . .	1 Stck.	14	.	.	.	
Stck.	22	.	.	.	. . . .	1 Stck.	38	30	.	.	
Stck.	33	.	.	.	. . . .	1 Stck.	57	45	.	.	
Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	20 in Fässern u. Kisteu. 13 in Körben.
Ctr.	frei	.	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	frei	.	2	48 3/4	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Ctr.	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	8 3/4	.	.	
Ctr.	frei	.	.	15 (12)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	50	
Ctr.	.	.	.	5 (4)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	18 3/4	
1 Preuß-Klaftr	.	2 1/2 (2)	.	.	. . . .	1 Bayersche Klaftr	.	8	.	.	
1 Schifslast (4000) Pf. od. beim Flößn. 75 Prß. Kubikfuß.	1	10 (8)	.	.	. . . . . .	40 Ctr. oder beim Flößn. 66 Rheinbayersche Kubikfuß	2	30	.	.	
Schiflast od. beim Flößn. o Kubikfuß.	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	40 Ctr. oder beim Flößn. 80 Rheinbayersche Kubikfuß	1	15	.	.	
Stck.	1	10	.	.							
Stck.	1	.	.	.							
Stck.	1	.	.	.							

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	d. d. Balken von Kienen oder Tannenholz . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Württemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen .
	d) Holzasche . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren . . . . . .
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische
15	Kalender,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
30 Stück	1	.	.	.							
1 Schiffslast.	[illegible]	15	.	.							
1 Ctr.	frei	.	.	2 1/2 (2)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	8	
1 Ctr.	frei	.	.	10 (8)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	31 1/4	
1 Ctr.	3	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	5	6 1/4	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.		18 3/4	.	.	
1 Ctr.	2	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	4	16 1/4	.	.	
1 Ctr.	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Ctr.	16	12 1/2	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . .
19	Kupfer und Messing: a) Roh= (Stück=) Messing, Roh=, oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosetten kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing; desgleichen Kupfer= und Messing feile, Glockengut, Kupfer und andere Scheidemünzen zum Einschmelze werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besonder Erlaubnißscheine) eingelassen . . . . b) Geschmidetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech Dachplatten, gewöhnliche und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren au Kupfer und Messiug; Gelb= und Glockengießer=, Gürtler= u. Nadlerwaaren außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren . . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.: Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilo oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold= oder Silberbelegung, au Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alaba ster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz= und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold= und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall ode Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer, Blumen zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt all zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie= und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegrif fenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Lei nen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing ode Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= und Zeugmützen in Verbindung mit Leder Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . .

[Ab]gabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-[M]ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder [Anzahl]	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
[S]chfl [o]der 1 [T]onne [o]der 1 [B]ayr. [S]chäfl	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Bayerisch Schäfl	.	17 1/2	.	.	
Ctr.	frei	.	.	5 (4)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	18 3/4	
Ctr.	110	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	187	5	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Ctr.	.	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	50	.	.	
Ctr.	6	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
Ctr.	10	.	.	.	7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	7 in Körben. 4 in Ballen.
Ctr.	55	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	93	32 1/2	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalb leder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- un weißgares Leder, auch Pergament . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vo Rheine . . . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saf fian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vo Rheine . . . .
	Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangs abgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, w ran Leder- oder Polsterarbeiten . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vo Rheine . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- un Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Lede und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen un Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . .
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . .
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . .
	Anmerk. In Bayern und Württemberg wie von roher Leinwand (d un Anmerk.)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vo Rheine . . . .
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz na Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provi Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen:
	bb. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißschein
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleicherei oder Märkten.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	6	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	10	12½	.	.	
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	13	38¾			
.	.	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	.	.	.			16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	8	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	13	38¾	.	.	
. . .	.	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	18	45			
Ctr.	10	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	16	58¾	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
. .	.	.	.	.		1 Ctr.	18	45	.	.	
1 Ctr.	22	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Ctr.	.	18¾	.	.	
1 Ctr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	1	40			
1 Ctr.	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Ctr.	1	8¾	.	.	
Ctr.	2	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	26¼	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	9	22½	.	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . .
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . .
	g) Zwirnspitzen . . . .
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
25	Material und Spezerei-, auch Conditorwaaren, und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . .
	Anmerk. Weiße Bodensee-Weine über die Grenzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt . . . .
	g) Butter . . . .
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild
	i) Früchte:
	aa) Südfrüchte und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten

Abgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Ctr.	11	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	22	.	.	.	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	55	.	.	.	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Ctr.	93	32 1/2	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Ctr.	4	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	6	46 1/4	.	.	16 in Kisten.
1 Ctr.	frei	.	2	.	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	3	26 1/4	
1 Ctr.	frei	.	.	10 (8)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	31 1/4	
1 Ctr.	2	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	4	16 1/4	.	.	
1 Ctr.	8	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	13	38 3/4	.	.	20 in Kisten.
1 Ctr.	1	10 (8)	.	.	14 in Körben.	1 Ctr.	2	17 1/2	.	.	13 in Körben.
1 Ctr.	8	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	13	38 3/4	.	.	20 in Kisten.
1 Ctr.	8	.	.	.	14 in Körben.	1 Ctr.	13	38 3/4	.	.	13 in Körben.
1 Ctr.	8	.	.	.	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Ctr.	13	38 3/4	.	.	20 in Kisten. 13 in Körben. 7 in Ueberfässern.
. .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
1 Ctr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern.	1 Ctr.	6	15	.	.	16 in Fässern.
1 Ctr.	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	2	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück (20 Sgr.) (16 Sgr.) oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockne und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pommeranzenschaalen
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . .
	l) Heringe . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . .
	n) Kakao . . . .
	o) Käse aller Art . . . .
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . .
	Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . .
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . .
	t) Reiß . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	v) Syrop . . . .
	w) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
	.	.	.	.	. . .		.	.	.	.	. . . .
1 Ctr.	4	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	46 1/4	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	6	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	11	21 1/4	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ton.	1	.	.	.	. . . .	1 Ton.	1	45	.	.	
1 Ctr.	6	20 (16)	.	.	14 in Fässern, Kisten und Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	11	21 1/4	.	.	13 in Fässern Kisten und Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	6	20 (16)	.	.		1 Ctr.	11	21 1/4	.	.	
1 Ctr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	11	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	2	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Ctr.	2	.	.	.		1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	
1 Ctr.	.	5 (4)	.	.							
1 Ctr.	4	.	.	.	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	46 1/4	.	.	13 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Ctr.	3	.	.	.		1 Ctr.	5	6 1/4	.	.	
1 Ctr.	5	.	.	.	14 in Fässern.	1 Ctr.	8	32 1/2	.	.	13 in Fässern.
1 Ctr.	5	15 (12)	.	.	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	9	22 1/2	.	.	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Ctr.	11	.	.	.	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Ctr.	18	45	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	x) Thee . . . .
	y) Zucker:
	1) Raffinirter, und Kochzucker . . . .
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen . . .
26	Oel, in Fässern eingehend . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hall anstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein:
	a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . . .
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . . . . . .
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	c) Papiertapeten . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kirschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . .
	Ausnahme: Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . . .
29	Schießpulver . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnte oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide. . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shals), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren- Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung, mit Eisen Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl;

bgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang.		Sätze beim Ausgang.		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht.
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Pfund.		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Ctr.	11	.	.	.	25 in Kisten.	1 Ctr.	18	45	.	.	23 in Kisten.
Ctr.	11	.	.	.	18 in eichenen Fässern. 15 in andern Fässern.	1 Ctr.	18	45	.	.	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.
Ctr.	5	.	.	.	15 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Ctrn. u. darüber.	1 Ctr.	8	32 1/2	.	.	14 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Ctrn. u. darüber.
Ctr.	1	2 (16)	.	.	. . . . .	1 Ctr.	2	48 3/4	.	.	
Ctr.	.	.	.	.	. . . . .	1 Ctr.	4	16 1/4	.	.	
Ctr.	.	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr	8	32 1/2	.	.	
Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
Ctr.	5	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	8	32 1/2	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
Ctr.	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
Ctr.	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben.
					7 in Ballen.	1 Ctr.	37	30	.	.	7 in Ballen.
Ctr.	22	.	.	.	22 in Kisten.						20 in Kisten.
Ctr.	6	.	.	.	7 in Ballen. 14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	7 in Ballen. 13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Ctr.	2	.	.	.	14 in Fässern.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	13 in Fässern.
Ctr.	6	.	.	.	18 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	16 in Kisten. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . .
	b) Gemeine weiße . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden deraleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß- oder 5. Kreuzern vom Zoll-Zentner erhoben. Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg und Großherzogthume Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung . . . . In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.
33	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen
	4) Lithographir-Steine . . . .
34	Steinkohlen . . . .
35	Stroh-, Rohr, und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . .

bgabensätze nach dem Preuß- oder 21-Gulden-ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Anzahl, Maaß oder Gewicht,	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Ctr.	110	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Ctr.	187	5	.	.	23 in Kisten. 13 in Ballen.
Ctr.	55	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Ctr.	93	32 1/2	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Ctr.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	1	40	.	.	
Ctr.	3	20 (16)	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Ctr.	6	15	.	.	13 in Kisten. 7 in Ballen.
Ctr.	10	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	16 in Kisten.
Ctr.	10	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	
Schifflast.	.	15 (12)	.	.	. . . . . .	40 Ctr.	.	50	.	.	
Ctr.	10	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
. . .	.	.	.	.	. . . . . .	1 Stck.	.	30	.	.	
Stck.	.	.	.	1 1/4 (1)	. . . . . .	1 Stck.	.	.	.	4	
Ctr.	.	1 1/2	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	4	.	.	
Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	18 3/4	.	.	
Ctr.	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	20 in Kisten.
Ctr.	55	.	.	.	10 in Ballen.	1 Ctr.	93	32 1/2	.	.	9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . .
37	Theer, Daggert, gemeines Pech . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde,) . . . .
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fließen, Schmelztiegel . . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingu
	e) Porzellan, weißes . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleich mit Malerei oder Vergoldung . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan u Email in Verbindung unedlen Metallen . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor u andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Ve bindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn a dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeuge hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reis oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder d Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müsse Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete . . . .
	2) magere . . . .
	f) Hammel . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . .
	Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Pass

[Ab]gabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-[M]ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder [Anzahl]	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Ctr.	3	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	5	6 1/4	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
Ctr.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	18 3/4	.	.	
Ctr.	frei	.	.	15 (12)	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	.	50	
Ctr.	.	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	.	31 1/4	.	.	
Ctr.	5	.	.	.	18 in Kisten.	1 Ctr.	8	32 1/2	.	.	16 in Kisten.
Ctr.	10	.	.	.	10 in Körben.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	9 in Körben.
Ctr.	10	.	.	.		1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	
Ctr.	25	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	42	30	.	.	23 in Kisten. 13 in Körben.
Ctr.	10	.	.	.		1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	
					18 in Kisten. 10 in Körben.						16 in Kisten. 9 in Körben.
Ctr.	55	.	.	.	. . . . . .	1 Ctr.	93	32 1/2	.	.	
Stck.	1	10 (8)	.	.	. . . . . .	1 Stck.	2	20	.	.	
Stck.	5	.	.	.	. . . . . .	1 Stck.	8	45	.	.	
Stck.	3	.	.	.	. . . . . .	1 Stck.	5	15	.	.	
Stck.	2	.	.	.	. . . . . .	1 Stck.	3	30	.	.	
Stck.	1	.	.	.	. . . . . .	1 Stck.	1	45	.	.	
Stck.	.	20 (16)	.	.	. . . . . .	1 Stck.	1	10	.	.	
Stck.	.	15 (12)	.	.	. . . . . .	1 Stck.	.	52 1/2	.	.	
Stck.	.	5 (4)	.	.	. . . . . .	1 Stck.	.	17 1/2	.	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.
	und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodens… werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stier… Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren…
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . .
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Rohe Schaafwolle . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kameelgarn, desgleiche… alles gefärbte Garn . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Fil… waaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auc… Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferne… dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle… endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinn… materialien . . . .
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leine… gemischt . . . .
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	Zink:
	a) roher . . . .
	b) in Blechen . . . .
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und ande… Gefäße, Röhren und Platten . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Ei… gangsabgabe erhoben.

bgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-ünzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
					14 in Kisten.						13 in Kisten.
Ctr.	2	.	.	.	10 in Körben.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	9 in Körben.
Ctr.	5	15 (12)	.	.	7 in Ballen.	1 Ctr.	9	22 1/2	.	.	7 in Ballen.
Ctr.	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	16	53 3/4	.	.	20 in Kisten.
Ctr.	frei	.	2	.	. . . . . .	1 Ctr.	frei	.	3	26 1/4	
Ctr.	6	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Ctr.	10	12 1/2	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
Ctr.	30	.	.	.	22 in Kisten.	1 Ctr.	51	2 1/2	.	.	20 in Kisten.
Ctr.	20	.	.	.	10 in Körben.	1 Ctr.	34	3 3/4	.	.	9 in Ballen.
Ctr.	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	10 in Fässern u. Kisten.
Ctr.	3	20 (16)	.	.	7 in Körben.	1 Ctr.	6	15	.	.	7 in Körben.
Ctr.	2	.	.	.	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Ctr.	3	26 1/4	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
Ctr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Ctr.	16	58 3/4	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe, der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln.	$1\frac{1}{3}$ Rthl.	od.	2 Fl.	20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren . . .	1 =	=	1 =	45 =
c) von Kühen und Rindern . . .	$\frac{1}{2}$ =	=	— =	$52\frac{1}{2}$ =
d) von Schweinen und Schaafvieh . .	$\frac{1}{6}$ =	=	— =	$17\frac{1}{2}$ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf obengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

	Vom Preuß. Ctr. Rthlr.	Sgr.	Vom Zoll-Ctr.: Fl.	Xr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren, (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf- Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.);				
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	$46\frac{1}{4}$
b) auf anderem Wege	2	—	3	$26\frac{1}{4}$
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	$26\frac{1}{4}$
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefärtigten Waaren (19), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.) . .	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25 y. 2.)	—	20 (16)	1	$8\frac{3}{4}$
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26.), Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	$31\frac{1}{4}$
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	$8\frac{3}{4}$

Ausnahmen:

a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und

	Vom Preuß. Ctr.		Vom Zoll-Ctr.	
	Rthlr	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preußischen Centner . . . . . . 10 Sgr.				
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Preuß. Centner 3 Sgr.				
7 Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback.	—	7½ (6)	—	25
Ausnahmen:				
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preußischen Centner . . . . 3 Sgr.				
b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preuß. Centner 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.) Mennige (5. d.), grünen Eisen-Vitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.) von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Mamorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	18¾
	V. der Last zu 4000 Preußisch. Pfunden.		Von 40 Zoll-Centnern.	
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl. Preuß. Salzadministration von der Preuß. Last . 3 Rthlr.				
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33 a.)	—	10 (8)	—	7½ 3

	Von der Tonne			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
12) Von Heringen (25. l.)	—	10	—	35
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.				
(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.				

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von (Mittenwald) Füßen bis Friedrichshafen eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

	Vom Preuß. Ctr.		Vom Zoll-Ctr.:	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
wird erhoben: von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

	Vom Preuß. Ctr.		Vom Zoll-Ctr.:	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:				
1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden .	—	10	—	$31\frac{1}{4}$
2) Von Waaren, welche auf Straßen an den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königl. Bayerischen oder Königl. Württembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten	—	$3\frac{3}{4}$	—	$12\frac{1}{2}$

	Vom Stück:			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Vieh und zwar:				
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	1
b) von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh .	—	$\frac{1}{3}$	—	3

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fort-

	Vom Stück: Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
setzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wieder eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitsätze, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Xr. vom Zoll-Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II. zu entrichten sind, angerechnet.				

	Vom Preuß. Ctr. Rthlr.	Sgr.	Vom Zoll-Ctr. Fl.	Xr.
3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	—	3	—	10
und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt .	—	4½	—	15

	Vom Stück: Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh .	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen Großherzoglich-Badensches Land, ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird, so wird der Transitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Ver-

hältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener-Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen Zoll-Pfunden: $935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund, 1120 = 1000 Bayerische Pfund, 2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm, $935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund, $833\frac{872}{1000}$

= 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund. Demnach sind gleich zu achten: Zoll-Pfund: 14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund, 28 = 25 Bayerische Pfund, 2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm, 14 = 15 Württembergische Pfund, 14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund, und Zoll-Centner 36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund, 28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund, 2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm, 36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund, 36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund. 2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben: für einen Begleitschein 2 sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer, für ein angelegtes Blei 1 sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig. 3) Die Abgaben werden vom Brutto-Gewicht erhoben: a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen; b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Zentner nicht übersteigt: auch in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Zollpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt. d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (drttte Abthei-

lung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im ganzen berechnet werden: die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner, die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner, die Ladung eines einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner, die Ladung eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner, und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr. 4) Bei den aus den gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden; in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkannten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation (Zollklassifikation) außer Betracht. 5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der

zweiten Abtheilung Nro. 3c. 4b. 6d 3. 10e. 12f. 19c. 27d. 31c. 33b. 35b. und 43b. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuer (Zoll-) pflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt. (6 Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird: a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben. b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packshofsamte (Hallamte) nöthig werden. c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b. 7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder unter vorbemerkter Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und

es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle=Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen. 8) a. Bei den Neben=Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll=Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Guldrn betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz=Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen. Den Ausfuhrzoll können die Neben=Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben. b. Bei den Neben=Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll=Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein: und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh=Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einmal eingeführt werden. c. Bei den Neben=Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur

statt bei solchen Neben=Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind. 9) Es bleiben die bei der Abgabenerhebung ausser Betracht und werden nicht versteuert alle Waaren=Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll=Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. 10) Die Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber=Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld (Conventionsgeld), zu 24 Gulden auf die Mark. fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold= und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — wie Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen. Bekanntmachung, den Zusatzartikel zu dem Zollvereinigungsvertrag zwischen Bayern und Württemberg einerseits, und Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen anderseits vom 22 März 1833 mit der Beilage A. die Zollordnung für die Königreiche Bayern und Württemberg, und Beylage B. den Zolltarif enthaltend. Rgsblt. vom J. 1833. Nro. 43. S. 1063.

Zoll, Vertrag mit Sachsen. Nachdem zwischen Uns und des Königs von Württemberg Majestät, dann Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mit=Regenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einer=

seits, Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen anderseits in der Absicht, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitigen freien Handels und gewerblichen Verkehrs in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwickelung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, durch besonders zu diesem Zwecke ernannte Bevollmächtigte unter dem Datum Berlin den 22 März d. J. ein Zollvereinigungsvertrag abgeschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt: Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, dann Seine Majestät der König von Preussen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits, und Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen anderseits haben, von dem Wunsche beseelt, Ihre Unterthanen der Wohlthaten eines gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehres in möglichster Ausdehnung theilhaftig zu machen, und hierdurch zugleich die Entwickelung der Verkehrs-Freiheit in Deutschland überhaupt mehr und mehr zu befördern, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtigt: Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staats-Minister der Finanzen Arnold Friedrich von Mieg, Kommandeur des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, und Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den

Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Joh. Graf v. Luxenburg, Großkreuz des Civilverdienst = Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler = Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienst = Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs = Ordens; Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden; Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Geheimen Staats = und Finanz = Minister, Carl Georg Maßen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler=Ordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz der Civilverdienst = Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwen = Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs = Ordens und des Großherzoglich Sachsen = Weimarischen Hausordens vom weißeu Falken, und Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler=Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich russischen St. Annen = Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civilverdienst = Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Württem=

bergischen Krone, und des Königlich Handverischen Guelphen Ordens, Kommandeur erster Klasse des Churfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurhessischen Ordens vom eisernen Helme, Ritter des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, Kommenthur des Königlich-Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und Höchst Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theod. Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberfinanz-Kammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Orden zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen: Allerhöchst Ihren Staats- und Finanz-Minister, Heinrich Anton von Zeschau, Kommandeur des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und Allerhöchst Ihren Generallieutenant der Cavallerie, Generaladjutanten, außerordentlichen Gesandten und

bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rauten = Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrichs = Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus = Ordens, von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden ist: Artikel 1. Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen treten mit ihren Landen dem vermittels Vertrags vom 22. März d. J. zwischen Bayern und Württemberg einerseits, dann Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen andererseits, geschlossenen Zollverein mit der Wirkung für das Königreich Sachsen bei, als wenn Allerhöchst und Höchstdieselben unmittelbar an dem Abschiusse jenes Vertrags Antheil genommen und die darin gegenseitig zugestandenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten gleichzeitig hätten verabreden lassen. Es wird dem gemäß das Königreich Sachsen mit allen in diesem Vereine begriffenen Ländern für die Zukunft einen Gesammtverein bilden, und der Inhalt des Vertrags vom 22. März d. J. auf dasselbe Anwendung finden, zu welchem Ende die einzelnen Bestimmungen des Letztern, jedoch mit den dabei für das besondere Verhältniß des Königreichs Sachsen verabredeten Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen werden. Artikel 2. In den Gesammtverein werden insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten

beigetreten sind unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben. Artikel 3. Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig in Bayern und Württemberg, desgleichen in Preußen, Kurhessen und in dem Großherzogthum Hessen bestehen, auch sollen ganz ähnliche Anordnungen im Königreiche Sachsen für einzelne Landestheile, welche sich ebenfalls zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen, zugelassen, diese wie fernere Begünstigungen derselben Art aber nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der kontrahirenden Staaten bewilliget werden. Artikel 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen

von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung, sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen, und gleichzeitig mit demselben publizirt werden. Artikel. 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung (Art. 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. Artikel 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden. Artikel 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an, alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preu-

ßisch=Hessischen Zollvereins ingleichen des Königreichs Sachsen auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a) der zu den Staats=Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10. b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staat gar nicht, in dem andern aber mit Steuer belegten und deßhalb einer Ausgleichungs=Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs=Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Artikel 8. Der im Art. 7. festgesetzten Verkehrs= und Abgaben=Freiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs= oder Ausgangs=Steuer an den Außengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land= und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen

die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung, auch wird keinerlei Waarenrevision statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Artikel 7. b.) es erfordern könnte. Artikel 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden. Artikel 10. Im Betreff des Salzes wird folgendes festgesetzt: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht; b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden; c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei; d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen

den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen; e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat. f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaat seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will; so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. g) Wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren. Die näheren Bestimmungen bleiben einer

besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten. Artikel 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt finden (Artikel 7. b.), wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden. a) Im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz, b) Im Königreiche Württemberg von Bier, Branntwein, geschrotetem Malz; c) Im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, d) Im Kurfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, e) Im Großherzogthume Hessen von Bier, f) Im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein. Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und fallen daher

im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern vom inländischen Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe ge-

legt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen andern Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen. 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne

Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem eben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird. Artikel 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Oktroy Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11. Nro. 6. unzulässig sind. Artikel 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehenden Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeschlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten namentlich einer Kommune geschieht,

sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausségeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß anfgehoben, und die Ortspflaster den Chausséestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Artikel 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung kommen, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts richten. Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die contrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dies noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduction auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter, als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen. Der gemeinschaftliche Zolltarif (Art. 4.) soll in zwei

Hauptabtheilungen nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden. Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll bis auf weitere Verabredung wegen eines gemeinsamen Maaßes und Gewichtes in Bayern und Württemberg nach Bayerischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in Sachsen und in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführtem Maaße und Gewichte geschehen. In den Ausfertigungen der Zollbehörden im Königreiche Sachsen und in den Hessischen Landen ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken. Die Zoll-Abgabe soll im Königreiche Sachsen nach dem Preußischen Münzfuße berechnet und kann entweder $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{6}$ Stücken, oder in Sächsischem Gelde nach einem noch zu bestimmenden Verhältnisse geleistet werden. Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden. Artikel 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren) sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts besonders verabredet wird. Ueber den Verkehr mittelst der Elbe und

wegen der Erhebung der conventionellen Elbeschiffahrts-Abgaben wird zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung Folgendes verabredet: 1) Waaren, welche vermittelst der Elbe durch das Preußische und Sächsische Gebiet unmittelbar durchgeführt werden, bleiben den vollen Elbeschiffahrts-Abgaben, wie solche conventionsmäßig festgesetzt sind, unterworfen. Findet bei der Durchfuhr eine Umladung oder Lagerung zur Spedition oder zum Zwischenhandel Statt; so kann von der Regierung des Staates, in dessen Gebiete der Umschlag erfolgt, ein Erlaß an dem Elbezolle, jedoch nicht höher als zu $\frac{1}{4}$ der conventionsmäßigen Sätze, welche sie zu erheben hat, bewilligt werden. 2) Der Waaren-Transport auf der Elbe aus dem Gebiete eines der beiden gedachten Staaten nach dem Gebiete des andern, oder aus einem dieser Staaten nach dem Auslande oder umgekehrt aus dem Auslande nach dem Gebiete eines der gedachten Staaten ist in der Regel von aller Zollentrichtung frei, unterliegt jedoch der Entrichtung des conventionsmäßigen Recognitionsgeldes. 3) Hievon findet in dem Falle eine Ausnahme Statt, wo bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löschung und Lagerung der Ladung durchfahren wird, in welchem Falle neben dem Recognitionsgelde ein Viertheil des Elbezoll-Antheils des letztern Staates entrichtet wird. 4) Waaren, welche auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder welche umgekehrt zu Lande in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um mittelst der Elbe ausgeführt zu werden, unterliegen neben dem conventionsmäßigen Recognitions-

Gelde der Durchgangsabgabe nach dem Zolltarif, welchem in dem vorbemerkten Falle zu 3 der dort bestimmte Wasserzoll zutritt. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangegenannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungeu der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Artikel 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts Reglements es zulassen oder erlauben oder vorschreiben. Artikel 17. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Führ-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Unterthanen erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Ein-

richtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein. Artikel 18. Die contrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, uud der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen, auch sollen die in fremden See= und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Artikel 20. Die Kgl. Sächsische Regierung wird mittelst besonderer Uebereinkunft dem Zollkartel beitreten, welches zwischen den übrigen contrahirenden Theilen zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bereits abgeschlossen worden ist. Artikel 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag des Eingangs=, Ausgangs=, und Durchgangsabgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat=Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuße der betreffenden Staats=Regierungen vorbehalten: 1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11. vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben; 2) die im Artikel 15. erwähnten Wasserzölle; Chaussee=

Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlaggebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. Artikel 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist, 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden. Artikel 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Die Maßgaben, unter welchen solche Vergünsti-

gungen zu bewilligen sind, werden näheren Verabredungen vorbehalten. Artikel 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Artikel 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger rc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Frei-Registern, mit denen es, wie den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben,

welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. Artikel 26. Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden. Artikel 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt, und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen. Artikel 28. In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staats untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäfts-Ganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden. Artikel 29. Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extrakte und die nach dem Jahrs- und Bücherschlusse aufzustellende Final-Abschlüsse über die re-

spekt. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den betreffenden Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor. Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden. Artikel 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuer-Aemter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniße der Zoll-Verwaltung

entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pausch-Summen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten vor der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann; 3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht; 4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Artikel 31. Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den lau-

fenden Geschäften zu nehmen haben. Artikel 32. Jeder der kontrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ist demselben, nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren. Artikel 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni

findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereins Regierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei der am Schluße einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden. Artikel 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört: a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zoll-Behörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des

Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems. Artikel 35. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. Artikel 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiet der Zusammentritt der Conferenz statt findet. Artikel 37. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der kontrahirenden Regierungen, nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden. Artikel 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die

hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Artikel 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Artikel 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien verbreitet werden. Artikel 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 gesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündiget; so soll er auf zwölf Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehen, den Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins Tarifs

demgemäß modifizirt werden. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. So geschehen Berlin den 30. März 1833. (Unterschriften.) — So genehmigen und ratifiziren Wir hierdurch und Kraft dieses vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen. d. d. den 23. Mai 1833, den Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, dann Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprünzen und Mitregenten von Hessen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzogen von Hessen einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen anderseits btr. Rggsbl. vom J. 1833. Nro. 45. S. 1263.

Zoll, Vertrag mit dem zu dem thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten. Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, ferner Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, sodann Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen

einerseits, [illegible]anderseits den bei dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souverainen, nämlich Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz, Reuß-Greutz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch besonders ernannte Bevollmächtigte zu dem Zwecke des Anschlusses der eben gedachten zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen an den zwischen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichem dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen gegründeten Zollverbande ein Vertrag in vierzig Artikeln abgeschlossen worden ist, welcher also lautet: Nachdem die zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen sich in dem Wunsche vereiniget haben zur ferneren möglichsten Förderung eines freien Verkehrs den gedachten Verein dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichen dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen begründeten Zollverbande anzuschließen, die Regierungen dieser Staaten aber der Eröffnung des dießfälligen Wunsches mit derjenigen Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, welche ihrer Fürsorge für

die fortschreitende Entwickelung eines freien Handels und gewerblichen Verkehrs in Deutschland entspricht; so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben einer Seits Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg und zwar Seine Majestät der König von Bayern Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den herzoglich Sächischen Höfen Friedr. Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler Ordens erster Classe, Großkreuz des Königlich Sächischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedr. Frhr. von Linden, ferner Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und zwar Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preuschischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife und Kommandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter

des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 4ter Klasse, Offizier der K. französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem K. Preußischen Hofe Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Classe und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens und Höchst Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanz-Kammer Wilhelm v. Kopp, Commandeur 1ter Clase des Großherzoglich Hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Classe, Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen; sodann Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen: Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, und ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friederich Ludw. v. Watzdorff, Ritter des Königlich Sächsischen Rautenordens, Commandeur erster Classe des Königlich Sächsischen Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Königlich Bayrischen St. Hubertus-Ordens; anderer

Seits die bei dem Thüringischen Zoll= und Handels=Vereine betheiligten Souvernine, nämlich ausser Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen; Seine Königliche Hoheit der Groß=Herzog von Sachsen=Weimar=Eisenach: Höchst Ihren Minister=Residenten am K. Preußischen Hofe den General=Major Ludwig Heinrich v. L'Estocq, Ritter des Königlich Preuschischen rothen Adler=Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, und des Königlich Preußischen Militär=Verdienst=Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und Höchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler=Ordens dritter Klasse; Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen=Meiningen: Höchst Ihren Minister=Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens 3ter Klasse; Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherren Jak. Ignatz von Cruickshank, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler=Ordens dritter Classe, und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken und Höchst Ihren Ministerialrath Carl August Fried. Adolph v. Fischern, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler=Ordens dritter Classe und des Königlich Sächsischen Civil=Verdienst=Ordens; Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen=Altenburg; Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Minister und Kammer=Präsidenten Carl Johann Heinrich Ernst Edler v. Braun, Commandeur des Königlich Sächsischen Civil=Verdienst=Ordens und des

Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone; Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha: Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe den Oberstlieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder. Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friedrich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse. Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: Höchst Ihren Oberstallmeister Friedrich Wilhelm von Witzleben. Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz und Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf: Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist. Artikel 1. Die zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen treten in ihrer Gesammtheit dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, ingleichem dem Churfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Gesammt-Vereine auf der Grundlage der darüber unter dem 22sten und 30sten März d. J. abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter

den aus der Natur der besonderen Verhältnisse folgenden Maasgaben auch auf die Thüringischen Vereinslande Anwendung finden, und daher die letztern in ihrer Gesammtheit gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins theilhaftig werden. Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit den dabei für angemessen befundenen Veränderungen und Zusätzen hier, wie nachstehet, aufgenommen. Artikel 2. In dem Gesammt-Vereine, welchem die Lande und Landestheile des Thüringischen Vereins sich anschließen, sind insbesondre auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben. Artikel 3. Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den neuen Gesammt-Verein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden. Artikel 4. In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- Ansgangs- und Durchgangs-

Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltariffe namentlich sollen hierdurch in Bezugs auf Eingangs= und Ausgangs=Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen und in Bezug auf Durchgangs=Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs= Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt=Vereins unter Berücksichtizung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden. Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich: das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrags angesehen und gleichzeitig mit demselben publizirt werden. Artikel 5. Veränderunden in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnungen (Art. 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt=Vereins bewirkt werden,

wie die Einführung der Gesetze erfolgte. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. Artikel. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden. Artikel 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landes-Grenzen des bisherigen Preußisch Hessischen und des bisherigen Bayerisch Württembergischen Zoll-Vereins, ingleichen des Königreichs Sachsen und der Thüringischen Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen zu dem Gesammt-Vereine gehörigen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in jedes andere zu diesem Vereine gehörige Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10; b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einem Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Eezeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11 und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Pri-

vilegien von der Einfuhr in den Staat welcher dieselbin ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Artikel 8. Der in Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsammen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den Königlich Baierischen und Königlich Württembergischen Landen in das Gebiet des Thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe und Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Artikel 7 b) es erfordern könnte. Artikel 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Gesammt-Vereine gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden. Artikel 10. In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern, in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht, für eigene Rechnung

einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht. b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörigen Staaten ist frei. d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen. e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörigen Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhengängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. g) Zur wirksamen Verhütung des Schleichhandels mit Salz machen die Regierungen der zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten sich

verbindlich, gleich wie solches früher schon zwischen Preußen und Kurhessen verabredet worden ist, aus den in ihren Landen belegenen, gleichviel, ob landesherrlichen oder Privat-Salinen nur ein solches Quantum Kochsalz zum inländischen Debit abzugeben und abgeben zu lassen, als für den Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung erforderlich ist, auch füreerst den Debits-Preis von 8¹/₃ Rthlr. für die Tonne zu 400 Pfund Preußisches Gewicht mit 5 Pfund Gutgewicht als den niedrigsten, welcher in dem Gesammt-Vereine dermalen bestehet, in ihren Landen und Landestheilen als Minimum einzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Regie-Verwaltung bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regiernngen vorbehalten. Artikel 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet, (Artikel 7 litt. b) wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel ereicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in andern Vereins-Staaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, von anderen Gliedern des Gesammt-Vereins gegen den Thüringischen Verein und umgekehrt, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenstän-

den erhoben werden: a) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises von Bier, geschrotetem Malz, b) im Königreiche Württemberg von Bier, geschrotetem Malz, c) in den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein. Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinsland gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem

Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln, bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden. 5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Komunen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollrodnung vorgeschriebenen Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut, die zöllamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, und entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so ferne sie nicht schon im

Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letzteren erfolgen. 9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuer-Behörde entrichtet oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird. Artikel 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthume Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken wird überall eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereins-Staates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Derselbe

Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11 Nro. 6 unzuläſſig sind. Artikel 13. Chauſſee-Gelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surregierung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. Artikel 14. Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem allgemein in Anwendung kommen, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen. Vorläufig sind dieselben überein gekommen, daß schon von

der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an ein gemeinschaftliches Zoll-Gewicht und zwar der bereits in dem Großherzogthume Hessen gesetzlich eingeführte Centner in Anwendung kommen und der gemeinschaftliche Zolltarif überall mit Zugrundlegung dieser Gewichtseinheit ausgearbeitet und publizirt werden soll. Den kontrahirenden Regierungen bleibt es überlassen, zur schnelleren Abfertigung der Waaren-Sendungen an den Zollstätten und zur leichteren Berechnung des vorgedachten gemeinschaftlichen Zollgewichts bei den in dem Zolltarife vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion sowohl auf die Maaße, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen sind, als auch auf das Gewicht, welches in ihren Landen anderweit gesetzlich oder landüblich eingeführt ist, unterwerfen und öffentlich bekannt machen zu lassen. Die Zollabgabe soll in den Thüringischen Vereinslanden nach dem Preußischen Münzfuße berechnet und kann entweder in Preußischen $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{6}$ Thalerstücken, oder in Conventionsgelde und zwar den Preußischen Thaler gleich $1^3/_4$ Rheinischen Gulden oder $23^1/_3$ ggr, gerechnet, geleistet werden, und bleibt es in denjenigen Thüringischen Vereinsstaaten, in welchen die Rechnung nach Gulden gebräuchlich ist, den Regierungen überlassen, dem Tarife eine Reduktion auf Guldenwährung beizufügen. Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins angenomen, und zu diesem Behufe Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden. Artikel 15. Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schif-

fahrtsbetriebe seiner Unterthanen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen. Artikel 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen in dem zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können; als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben. Artikel 17. Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, und Niederlage-Gebühren, und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung bei schon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein. Artikel 18. Die hohen Kontrahenten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in den andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der kontrahireneen Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe oder

Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kotrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Artikel 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinsstaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Artikel 20. Zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben

gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll. Artikel 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine mit Einschluß der den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativem Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten, 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen, erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben; 2) die Wasserzölle; 3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal- Schleusen-, Hafen-Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Confiscate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben. Artikel 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist, 2) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen, 3) der auf

den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer=Vergütungen und Ermäßigungen zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und dem Thüringischen Vereine nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesen jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll=Revenüen zu leistender Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an, ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden. Artikel 23. Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer=Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten. Artikel 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt=Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsver=

hältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Artikel 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accredidirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Communen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Artikel 26. Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden. Artikel 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt, und instruirt werden sollen, bleibt wie jedem der übrigen kontrahirenden Staaten, so auch dem Thüringischen Vereine innerhalb seines Gebiets überlassen. Artikel 28. In jedem Vereinsstaate mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebiets wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zoll-

behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen. In dem Thüringischen Vereinsgebiete wird der auf den Grund der dießfälligen Bestimmungen des Vereinsvertrages gemeinschaftlich zu bestellende General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der andern Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion vertreten. Artikel 29. Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellende Quartals-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellende Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen im Thüringischen Vereine von dem General-Inspektor nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem auch die Gesammtheit des Thüringischen Vereins, wie jedes andere Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der Letztern, für den Thüringischen Verein jedoch dem General-Inspektor, welcher sofort den einzelnen Regierungen dieses Vereins davon Mittheilung zu machen hat, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor. Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig

an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden. Artikel 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuer-Aemter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniße der Zoll-Verwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Control Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pausch-Summen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten vor der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann; 3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu

ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. Artikel 31. Wie dem Thüringischen Vereine das Recht eingeräumt wird, an die Zolldirektionen der anderen vereinten Staaten Beamten zu dem Zwecke zu senden, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen, so steht auch jedem der anderen vereinten Staaten die Befugniß zu, Beamte zu gleichem Zwecke an die General-Inspektion zu Erfurt abzuordnen. Eine besondere Instruktion wird das Geschäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage, die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände, der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungs-Stellen der sämmtlichen Vereins-Staaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so ferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, was beides rücksichtlich der Thüringischen Staaten nur Namens der Gesammtheit Statt finden kann,

so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren. Artikel 32. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem auch der Thüringische Verein einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der erste Zusammentritt wird in München Statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schluße einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden. Artikel 33. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört: a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem der dem andern Vereinsstaate wahrgenommen und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind; b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zoll-Behörden und in dem Thüringischen Vereine von dem General-Inspektor aufgestellten, durch das

Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt; c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden; d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems. Artikel 34. Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche vorzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. Artikel 35. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammt-Vereines, welches sie absendet. Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet. Artikel 36. Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erfoderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung

unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtiget werden. Artikel 37. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Artikel 38. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Artikel 39. Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden. Artikel 40. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Jänner 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen

im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modifizirt werden. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden. So geschehen Berlin den 11. May 1833. (Unterschriften.) — So genehmigen und ratifiziren Wir hierdurch und Kraft dieses vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen. d. d. München den 22. Mai 1833, den Zollvereinigungs-Vertrag Bayern und Württemberg, ferner Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten andererseits betr. Reggsbl. vom J. 1833. Nro. 46. S. 1303.

Zoll, den Vollzung des Art. 11. der Zollvereinigungsverträge. Nachdem die Wirksamkeit des großen Zollvereins mit dem ersten Januar des nächst eintretenden Jahres 1834 beginnt, so lassen Wir zum Vollzuge der im Artikel 11. des Vertrags vom 22. März, so wie der Verträge vom 30. März und 11. May dieses Jahres enthaltenen Bestimmung in Betreff der Uebergangs-Abgaben, welchen einzelne Erzeugnisse vor der Hand noch unterworfen bleiben, das nähere in der an-

gefügten Beilage bekannt machen, und befehlen zugleich, daß von Unserem — mit dem Vollzuge beauftragten Staatsministerium der Finanzen die sonstigen erforderlichen Anordnungen hierwegen getroffen werden. Verordnung d. d. München den 27. Dezember 1833, den Vollzug des Art. 11. des Zollvereinigungs=Vertrags mit dem Königreiche Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen vom 22. März, des Zollvereinigungs=Vertrags mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März, und des Vereinigungs=Vertrages mit den Thüringischen Staaten, vom 11. Mai d. J. betr. Reggsbl. vom Jahr 1833. Nro. 49. S. 1423.

Ueb e

der Ausgleichungsabgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel
und 11. Mai 1833 (Reggsbl. 42, 45, 46) genannten Ausnahı
zu bleiben, vom 1. Jån

In	Bei dem Uebergange aus	geschrotetes Malz vom Bayerischen Metzen. Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. Fuß.	kr. 24 fl. Fuß.	Bier vom	Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. Fuß	kr. 24 fl. Fuß
I. Bayern u. Württemberg m. Ausnahme des Rheinkreises	a. Preußen Sachsen und die Thüringischen Staaten	.	.	.	50	bayr. Emr.	.	.	.	3
	b. Churhessen	.	.	.	50	.	.	.	.	4[illegible]
	c. Großherzogthum Hessen	.	.	.	50	.	.	.	.	40
II. Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten	a. Bayern u. Württemberg mit Ausnahme d. Rheinkreises	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Dem Bayer. Rheinkreise	.	.	.	.	Zent.	.	7 1/2	.	26 1/4
	c. Churhessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	d. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Churhessen	a. Bayern u. Württemberg mit Ausnahme d. Rheinkreises	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	10	.	35
	c. Dem Großherzogthume Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Großherzogthum Hessen	Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	.	.	40

…cht

…Zollvereinigungs-Vertrages v. 22. März und der Verträge v. 30. März …genstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin …4 an erhoben werden.

	Branntwein				Tabak, (Blätter und Fabrikate)				Traubenmost				Wein			
	vom Zentner															
vom	Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. F.	kr. 24 fl. F.	Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. F.	kr. 24 fl. F.	Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. F.	kr. 24 fl. F.	Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. F.	kr. 24 fl. F.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
…pr. Eimer. …hm zu 120 preußisch Quart bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles.	.	.	1	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	3	20	6	25	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	5	.	3	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	3	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
Steuer Ohm zu 120 preuß. Quart.	1	15	2	37½	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zoll, des Zollvereinsgebiet. Im Artikel 2. zu den bereits verkündeten Zollvereinigungs-Verträgen vom 22. März, 30. März und 11. Mai d. J. ist die Beziehung der Staaten, welche früher mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines der nun in dem Vereine verbundenen Staaten beigetreten sind, zum Gesammtvereine mit Rücksicht auf die durch die Beitritts-Verträge bestimmten besonderen Verhältnissen angedeutet. Wir befehlen daher in Gemäßheit der verabredeten Vorbehalte, daß das zur Uebersicht nöthige Namen-Verzeichniß jener Staaten in der Beilage durch das Regierungsblatt unverweilt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Verordnung d. d. München den 28. Dezember 1833, die zum Art. 2. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März, 30. März, und 11. Mai d. J. vorbehaltene nähere Bezeichnung in Ansehung des Zollvereinsgebietes betr. Reggsblt. vom Jahre 1833. Nro. 49. S. 1425.

Namentliches Verzeichniß der nach Inhalt des Artikels 2. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai d. J. im Gesammtvereine einbegriffenen Staaten. — Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Oktober 1819 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums; Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. Juni 1822 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile; Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 27. Juni 1823 in Beziehung auf die Aemter Allstadt und Oldis-

leben; Hohenzollern = Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824 in Beziehung auf die fürstlichen Lande; jedoch mit Ausnahme der durch späteres Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen fürstlichen Gebietstheile; Hohenzollern = Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. Juli 1824 in Beziehung auf die fürstlichen Lande; Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9/17. Juni 1826 in Beziehung auf die vom Preußischen Gebiete umgebenen fürstlichen Landestheile Lipperode, Kappel, und Grevenhagen; Mecklenburg = Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg; Anhalt = Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen, wegen der herzoglichen Aemter Sandersleben und Großalsleben vom 30. März — 5. April 1827; Anhalt = Cöthen und Anhalt = Dessau, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828 betreffend die Zoll = und Verkehrs = Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern; Anhalt = Cöthen vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Juli 1828 wegen der hohen Grafschaft Warmsdorf; Sachsen = Coburg = Gotha vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 4. Juli 1829 in Beziehung auf das Amt Volkenrode; Hessen = Homburg vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1829 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim; Sachsen = Coburg = Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 6. März 1830 in Beziehung auf das Fürstenthum Lichtenberg; Oldenburg vermöge seines Vertrages mit

Preußen vom 24. Juli 1830 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld; Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25. Jänner 1831 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim; Baden vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 12. April 1831 in Beziehung auf die vom Württembergischen Gebiete umschlossenen Badischen Orte Schluchtern und Ruchsen und die Condomminat-Orte Widdern und Edelfingen; Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck; Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuer-System; Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg.

Zoll, Gebühren-Ermäßigung. Wir befehlen hiedurch, daß diejenigen Straßenzüge im Umfange des bisherigen bayerisch-württembergischen Zollvereins-Gebietes, für welche mit dem ersten Januar 1834 auf den Grund der Bestimmungen des Zollvereins-Tarifes Abtheilung III. Abschnitt IV. und in Gemäßheit hierauf bezüglicher besonderer Abreden eine Ermäßigung in Ansehung der Durchgangs gebühren ꝛc. einzutreten hat, in der mitfolgenden Beilage durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, und beauftragen zugleich Unser Staats-Ministerium der Finanzen wegen des pünktlichen Vollzuges der zur Verwirklichung der beabsichteten Erleich-

terung dienlichen näheren Vorschriften Anordnung zu treffen. Verordnung d. d. München den 28. Dezember 1833, die Gebühren=Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßenzüge betr. Reggsblt. vom Jahr 1833. Nr. 49. S. 1430.

Erleichterungen im Durchgange auf gewissen Straßenzügen betr. Auf den Grund der Abtheilung III. Abschnitts IV. des Vereinszolltarifs treten im Einverständnisse mit den übrigen Vereinsstaaten bei der Waarendurchfuhr auf nachstehenden Straßen im bayerisch=würtembergischen Vereinsgebiet vom 1. Jänner 1834 an folgende Ermäßigungen in den Durchgangs=Gebühren ein: I. Eine Control=Gebühr zu sechs Kreuzer von der Pferdladung oder ein halber Kreuzer vom Centner wird statt der allgemeinen Durchgangsabgabe entrichtet: A. von Waaren, welche auf den Strassen bei Lindau oder Friedrichshafen und an der Gränze des Königreichs Würtemberg oder der Hohenzollerschen Fürstenthümer gegen das Großherzogthum Baden, ferner an der K. Bayr. Gränze auf der Linie von Lindau bis Füßen (Mittenwald) eintreten und an den Gränzen der Königreiche Württemberg und Bayern gegen das Großherzogthum Baden wieder austreten und umgekehrt; ingleichen, welche in Lindau oder Friedrichshafen eintreten, und auf der bayerischen Gränze von Lindau bis Füßen (Mittenwald) austreten und umgekehrt. Diese Straßen sind 1. von Füßen, (Mittenwald) Pfronten, Hindelang, Ziegelhaus, Lindau, Friedrichshafen, Ravensburg, Tuttlingen, oder Rottweil, nach Schramberg, Freudenstatt, Calw, Neuenburg, Merklingen, Enzberg, Knittlingen, Schwaigern, Fürfeld, Neckarsulm, Möckmühl,

Ingelfingen, oder Mergentheim 2. von Lindau oder Friedrichshafen nach Füßen, (Mittenwald) Pfronten, Hindelang, Ziegelhaus, oder Fischbach. Bei Waarentransporten, welche zur weiteren Durchfuhr durch das Groß-Herzogthum Hessen über Heppenheim und durch Bayern über Miltenberg nach den Freihäfen zu Mainz nach Neu-Ysenburg, Offenbach (großherzoglich hessisch) Hanau oder Mainkur (churfürstlich hessisch) bestimmt sind, steht es den Waarenführern frei, gleich beim ersten Eintritt in das Vereinsgebiet den Durchgangszoll im höheren Satze von resp. fünfzehn oder zehen Krenzer für den Zoll-Centner zu entrichten, wo dann an den Zollstätten zu Heppenheim und Miltenberg keine weitere Transit-Zoll Entrichtung eintritt. Ingleichen fällt bei den Waaren, welche in der umgekehrten Richtung bereits den Durchgangs-Zoll von resp. zehen oder fünfzehen Kreuzer vom Centner bezahlt haben, die Entrichtung weiterer Controlgebühr weg: B. von Waaren, welche zu Waldmünchen, Eschlkam, Zwiesel eingehen und zu Passau, Obernzell, Scherding, am Thurm, Simbach, Burghausen, Freylassing, austreten und umgekehrt: — C. welche zu Passau, Mariahülf, bei Passau eingehen, und zu Schärding, am Thurm, Simbach, Burghausen, Freylassing, Melleck, austreten: — D. im bayerischen Rheinkreise die Waaren, welche über die Rheinschanze bei Mannheim, Speyer oder dessen Vorposten Rheinhäuser Ueberfahrt und Rheinschanze bei Philippsburg, Germersheim, eingehen, und zu Neuburg am Rhein, Neulauterburg, Schwaigen, Ludwigswinkel, Eppenbrunn, Habkirchen, austreten und umgekehrt. II. Eine Controlgebühr von zwölf Kreuzer für die Pferdeladung oder einem Kreuzer vom

Centner ist zu erheben von Frachtgütern, welche zu Waldmünchen, Eschelkam, Zwisel, eintreten, und zu Kiefersfelden, Mittenwald, Stuben, wieder ausgehen. Diese sämmtlichen für die Ermäßigung des Durchgangszolles bezeichneten Straßen sind auch von der Bezahlung einer Begleitschein- und Verbleibungs- Gebühr befreit. Hinsichtlich der Weggelds-Entrichtung bleibt es zur Zeit bei den bisherigen Begünstigungen.

Zoll, Bestrafung der Verletzungen der Zoll-Ordnung. In der Absicht, diejenigen Bestimmungen, welche im Zollgesetz vom 15. Aug. 1828, Kap. VIII. von Verletzungen der Zollordnung und von Bestrafung dieser Verletzungen handeln, nach Anforderung des Vollzuges der großen Zollvereinigung und mit Beachtung der Verhältnisse des — seit dem Erscheinen jenes Gesetzes von der Zollinie umschlossenen Rheinkreises gehörig zu ergänzen, und sodann gesondert, nach Andeutung des §. 187. der Zollordnung vom 9. November 1833, wie andurch geschieht — publiciren zu lassen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, wie folgt: — §. 1. 1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollordnung oder gegen die in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Anordnungen, ohne dadurch das Zollgefäll, — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in der Zollordnung, oder im Tarif, oder in den Zollvereinigungs-Verträgen bezeichneten Abgaben verstanden werden — zu verletzen, unterliegen einer Ordnungsstrafe in Geld, von ein bis fünf und zwanzig Gulden. 2) Bei

einer Verkürzung des Zollgefälles: a) unter fünf Gulden hat im ersten Fall der vierfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe einzutreten, im zweiten Falle der sechsfache Betrag der gefährdeten Gebühr, im dritten Falle der achtfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und in diesem Falle auch die Konfiskation der Waaren, an welcher die Defraudation begangen oder beabsichtigt worden ist. b) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles von fünf Gulden und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Konfiskation. Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbs-Concession (im Rheinkreise des Patentes) wobei er defraudirt hat, verlustig werden. 3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße, oder Werthe (so weit dieser als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den zehnten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, — wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten Falle und in allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr und Konfiskation ein. 4) Wer einen Passir- oder Controllschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag

des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen. Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von einem bis fünf und zwanzig Gulden statt. 5) Wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchfährt, unterliegt einer Strafe von fünf Gulden vom Zentner, im Wiederholungsfalle von zehn Gulden vom Zentner. 6) Besteht ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bei Ziffer 5. festgesetzten Strafe. 7) Wer Zollpapiere über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben. — §. 2. Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens = oder Verbrechens=Strafe bestimmen. Mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren werden insbesondere belegt: Schwärzungen, welche in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder solche, wobei die Zollverkürzung in Verbindung mit ei=

ner Assekuranz-Gesellschaft begangen wird. Unter Rotten wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen verstanden. — §. 3. Bei den in Ziff. 2 — des §. 1. angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiskation in folgenden, besonderen Fällen statt: 1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Ausgang oder Durchgang ganz verboten ist; 2) wenn die Zollstelle, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange, ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird, 3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, deklarirt werden; 4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, und über deren Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann; 5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungs-Scheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden. — §. 4. Die Confiscation erstreckt sich: a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist, b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist; c) bloß auf das

Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist. Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden nach Erwägung aller Umstände erkannt werden. — §. 5. Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bei Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, in so fern der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet. Vieh und andere, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen acht Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt. — §. 6. Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset. — §. 7. Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen

Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird. Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; derjenige, dem die Ausstellung einer in der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst oder durch einen Dritten bei der obersten Zollverwaltungsstelle darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieses, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist. Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung oder der verzögerten Ausstellung derselben haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird. Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtliche Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden. — §. 8. Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner natürlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner ge-

brödeten Diener, rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, ausser, wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind. — §. 9. Vermögenslose Uebertreter der Zollordnung und deren Gehilfen werden statt der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe in der Art belegt, daß die Summe von fünf und zwanzig Gulden einer einfachen Gefängnißstrafe von acht Tagen gleich geachtet, jedoch die Dauer des Arrestes über drei Monate niemals erstreckt werden soll. Auch diese Dauer soll diesseits des Rheins auf die im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 Art. 29. und 30. bezeichnete Weise verkürzt werden können. Auf Gefängnißstrafe statt Geldstrafe soll nur dann erkannt werden, wenn auch die für die Zollgebühren, Geld- und Confiskations-Strafen haftenden Personen diese Beträge nicht zu zahlen vermögen. Doch ist diesseits des Rheins gestattet, die Gefängnißstrafe auch eventuell zu verhängen, jenseits des Rheins tritt, im Falle der Nichtzahlung der Zollgebühren, Geld- und Confiscationsstrafen, die Leibeshaft nach Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein. — §. 10. Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde ꝛc.), wenn der Frachtführer, so wie die Waare, — wenn der Zollpflichtige — beides aber, wenn der Frachtführer und Zollpflichtige zugleich schuldig sind, und wenn nicht immer nach vierzehn Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigerthümer zurückbezahlt. — §. 11. Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist,

angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget. Ausgenommen hievon sind das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, die Confiskation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen. — §. 12. Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; ausserdem tritt die Verjährung ein. Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begonnene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen angesehen. — §. 13. Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten. — §. 14. In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. — §. 15. Ueber Verletzungen der Zollordnung, bei denen es sich nicht um eine Verbrechens, oder Vergehensstrafe handelt, erkennen, in so ferne die Contravenienten auf Belehren über den Fall der Strafe sich bei Geldstrafen und Confiskationen nicht selbst freiwillig den Aussprüchen der

zuständigen Zollbehörden unterwerfen, in erster Instanz a) in den Kreisen diesseits des Rheins die unmittelbaren königlichen Gerichte, in deren Bezirken die Verletzung entdeckt wird. In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch hinsichtlich der Judikatur, wie bisher, gehalten werden. b) Im Rheinkreise erkennen die königl. Friedensgerichte, und zwar in der Eigenschaft als Polizeigerichte und ohne Concurrenz des öffentlichen Ministeriums. Die Judicatur wegen Nichtablage der Zollpapiere steht denjenigen Gerichts-Behörden zu, in deren Sprengel sich die Zollstätte befindet, bei welcher die Zollpapiere hätte abgelegt werden sollen. In den vorbemerkten Fällen der freywilligen Unterwerfung hat die Zollbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält: 1) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist, 2) die gesetzlich bestimmten Strafen, und im Falle des §. 1. diejenige Strafe, welche den Umständen angemessen erscheint; 3) die Erklärung des Contravenienten, daß er vorziehe, sich der Strafe ohne gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen; 4) den hierauf von der Zollbehörde gefaßten Beschluß. Wer hienach auf dem administrativen Wege bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Falle von der Gerichtsbehörde erkannt worden wäre. — §. 16. Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Zollstraffälle ist summarisch, und wird von Amts wegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizei-Straffälle bestehenden Bestimmungen. Im Rheinkreise ist bei der Verfolgung und Aburtheilung der Verfehlungen gegen die Zollordnung, bei denen es

sich nicht um eine Vergehens= oder Verbrechensstrafe handelt, in erster Instanz das polizeiliche, in zweiter Instanz das zuchtpolizeiliche Verfahren, so wie dasselbe im ersten Titel des II. Buches über den Kriminalprozeß (code d'instruction criminelle) vorgezeichnet ist, zu beobachten. In Verbrechens= und Vergehungsfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze. Den Zollbehörden diesseits des Rheins steht die Constatirung der Zoll=Contraventionsfälle in der Art zu, wie nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 18. bis 22. und Art. 65., die Polizeibehörden in ihrem Verhältnisse zur Strafgewalt, auch zur Erforschung strafrechtlicher Handlungen und zur Ausmittelung der Thäter zu wirken ermächtiget und verpflichtet sind. Im Rheinkreise richten sich die Befugnisse der Zoll=Behörden nach den Bestimmungen des Kriminal=Prozesses (code d'instuction criminelle) Buch I. Kap. 2. und 5. §. 50. über die Befugniß der Maire und Polizeikommissäre. — Haussuchungen können jedoch von der Zollbehörde nur nach Vorschrift des Art. 16. des Crimminal=Verfahrens (code d'instuction criminelle) vorgenommen werden. — §. 17. Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen. In Contraventions=Fällen, welche nur arbiträre Bestrafung zur Folge haben, unterbleibt die Aktenvorlage vor dem Spruche. Im Rheinkreise dagegen haben sowohl in erster als zweiter Instanz, so

wie auch bei dem Kassations-Gerichtshofe die von der obersten Zollverwaltungs-Stelle hiezu ermächtigten Individuen den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge zu stellen und nöthigen Falles die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der Zoll-Gesetz-Uebertretung, worüber zu entscheiden ist, zu ertheilen. Denselben ist ein Platz innerhalb den Gerichtsschranken anzuweisen. Jedoch sind die Zoll-Erhebungs-Behörden befugt, da, wo das Interesse der Zollverwaltung die Beiwohnung von Zoll-Beamten an den Gerichten erster Instanz nicht nothwendig erheischt, ihre Anträge bloß schriftlich an die Gerichte gelangen zu lassen, in welchem Falle jedoch die §. 15. lit. b. rücksichtlich des öffentlichen Ministeriums festgesetzte Ausnahme nicht statt findet. — §. 18. In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zuläßig ist, kann dieses Rechtsmittel bei der zweiten Instanz, nämlich in den Kreisen diesseits des Rheins bei dem einschlägigen Appellationsgerichte in Anwendung gebracht werden. Die Berufung an das k. Oberappellations-Gericht kann diesseits des Rheins in allen Fällen, wo die Strafsumme vierhundert Gulden und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Conzession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind. Im Rheinkreise hat eine dritte Instanz nicht Platz, jedoch bleibt sowohl dem Beschuldigten, als der Zollverwaltung der Rekurs an den Kassationshof in Gemäßheit des Gesetzbuches über den Kriminal-Prozeß (code d'instruc-

tion criminelle) Buch II. Tit. III. Kap. I. u. II. vorbehalten. Als Berufungsfrist sowohl zur zweiten, als dritten Instanz werden in den Kreisen diesseits des Rheins für Inländer dreißig Tage, für Ausländer sechzig Tage festgesetzt. — Im Rheinkreise hat die Berufung in der durch Art. 205. der Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen. — §. 19. Von allen Geldstrafen und dem Werthe des eingegangenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu. Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an den Strafbeträgen erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten. — §. 20. Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukömmt, soll ihm ungeschmählert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten der Schuldigen oder des Unterstützungsfondes freiwillig darauf verzichtet. Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden. — Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verfassungsurkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten. Gesetzliche Bestimmungen d. d. München den 1. Juli 1834, die Verletzungen

der Zollordnung und die Bestrafungen dieser Verletzungen betr. Gesetz-Blatt vom J. 1834. Nr. 17. S. 149.

Zoll, Binnencontrole. Nachdem durch die Zollvereinigung in den meisten Vereinsstaaten bereits eine Binnencontrole durch Beaufsichtigung des Waarenverkehrs ausser dem Grenzbezirke Anwendung finden, so haben Wir in solcher Beziehung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen, zu bestimmen, wie folgt: — §. 1. Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden, oder gleichnamigen inländischen Waaren müssen zum Ausweis der geschehenen Verzollung oder Anmeldung mit der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung bis zum Bestimmungsort begleitet seyn. Auch haben die Handelsleute besondere Aufschreibungen zu halten, worin die verzollten Waaren nach Gattung und Betrag, so wie der Tag und Ort der Verzollung der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Gegenstände verzeichnet sind. — §. 2. Im Falle eines dringenden Verdachtes, daß in einem Bezirke des Königreichs Verkürzungen des Einfuhrzolles statt finden, welche durch Handhabung der Vorschriften der Zollordnnng allein nicht abgestellt werden können, kann ein solcher Bezirk höchstens auf drei Monate einer Binnencontrole nach Art derjenigen, die in der sächsischen Zollordnung §. §. 89—93 angeordnet ist, jedoch mit der Vermeidung alles nicht durchaus nöthigen Aufenthalts und ohne Kosten für die Versender und Empfänger unterworfen, und nach Ablauf jener Zeit dieselbe Maaßregel unter denselben Bedingungen und unter

Beschränkung auf die Zeit von höchstens drei Monaten und so oft, als nothwendig befunden wird, erneuert werden. Die Bestimmungen dieses §. 2. gelten jedoch bloß für die folgenden Artikel: Wein, Branntwein, Kaffee, Zucker aller Art, Tabakfabrikate, baumwollene Stuhlwaaren, und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, Seide und Seidenwaaren, Wollenwaaren, Stabeisen, Eisenwaaren. Unser Staatsministerium der Finanzen ist, nach Umständen im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern, mit dem Vollzuge beauftragt. Bestimmungen über die Binnencontrole im Auslande betr. d. d. München 1. Juli 1834. Gesetz-Blatt vom J. 1834. Nr. 18. S. 169.

Zoll, Chausseegeld. Nachdem die Erhebung des Zollbeischlages wie derselbe zur Surrogirung des Einfuhrweggeldes nach §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828 festgesetzt war, in Folge des Vollzuges der großen Zollvereinigung unmöglich geworden, jedoch die Regulirung eines Chaussee-Geldes überhaupt durch mehrfache Rücksichten geboten ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen, den dießfallsigen Tarif mit den hierauf bezüglichen besondern Bestimmungen zu erlassen wie folgt: I. Tarif. Entrichtet werden für jede geographische Stunde: I. Vom Lastfuhrwerke A. vom beladenen: 1) vierrädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung: a) von vier und weniger Zugthieren 1 kr. 3 pf. b) von fünf oder sechs Zugthieren 3 kr. 2 pf. c) von sieben oder mehreren Zugthieren 5 kr. 1 pf. 2) zweirädrigen für jedes Zugthier bei einer Bespannung: a) von einem oder

zwei Zugthieren 1 kr. 3 pf. b) von drei dergleichen Zugthieren 3 kr. 2 pf. c) vier dergleichen und mehreren Zugthieren 5 kr. 1 pf. 3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche sechs Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Lit. b. und c. und 2. Lit. b. und c. nur entrichtet von jedem Zugthier 1 kr. 3 pf. 4) von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl 1 kr. 3 pf. B. von unbeladenen: 1) Frachtwägen für jedes Zugthier 1 kr. 2) vom gewöhnlichen Landfuhrwerke, deßgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier 2 pf. II. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Last von jedem 2 pf. III. von Ochsen, Kühen, und Eseln pr. Stück 1 pf. IV. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als fünf Stücke sind, nichts entrichtet, von fünf Stücken und mehr aber für jede fünf Stücke 1 pf. Anmerk. Reisende bezahlen das Weggeld fernerhin nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des §. 20. der Zollordnung vom 15. August 1828, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei der Rückvergütung das Aversum nach sechzig, statt nach fünfzig Stunden in Berechnung kommen darf. II. Zusätzliche Bestimmungen: 1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zugehörungen und Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich zwei Centner auf demselben sich befindet. 2) Zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde (auch der Vorspann gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine

andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Orten, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten. 3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als zwei Zoll breit sind, ingleichen von solchen deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äussern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei den gewöhnlichen Landfuhrwerken erst mit dem 1. Jänner 1835 in Wirksamkeit treten. 4) Die Bruchtheile der Gesammtstundenzahl bis zu vier Achtel kommen gar nicht, über vier Achtel aber als eine ganze Stunde in Ansatz. II. Befreiungen. Befreit sind: 1) Fuhrwerke mit Ladungen im innern Verkehr und im Ausgange; 2) Fuhrwerke mit Ladungen im Durchgange auf den (nach Abschn. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen, und zwar ganz oder Theilweise nach dem Ermessen der Regierung; 3) alle diejenigen Gegenstände der Einfuhr, welche nach der Zollordnung und dem Tarif vom Jahre 1828 einfuhrzollfrei oder vom Zollbeischlag befreit waren; 4) Fuhren für Bestellung eigenthümlicher Grundstücke, auch von und nach den Mühlen im Gränzbezirke beladen und unbeladen; 5) Hülfs- und Schubfuhren, beladen und unbeladen: 6) leeres Fuhrwerk ohne Unterschied mit inländischem Anspanne; 7) Vieh im innern Verkehr und im Ausgange; 8) Vieh im Durchgange auf den (Absch. III. Abs. IV. des Zolltarifs) begünstigten Straßen; 9) Alpen- und Weidevieh im Gränzbezirke;

IV. Erhebung. 1) Die Erhebung des Chausseegeldes erfolgt je bei dem Eintritts-Zollamte oder der gemeinschaftlichen Anmeldestelle bis zum nächsten Hauptzoll- oder Nebenamte im Innern, oder bis zu der eigenen Weggeldstation, und von da für die eingehenden, wenn auch schon verzollten Gegenstände bis zum endlichen Bestimmungsorte für die durchgehenden Gegenstände aber bis zum Austritts-Zollamte oder bis zu der gemeinschaftlichen Anmeldestelle nach hiefür besonders erfolgender Instruktion. 2) Bei gemischten Ladungen werden die befreiten von den nicht befreiten Gegenständen ausgeschieden, und nur die letzteren nach dem respectiven Anschlage der Zuglasten (jede zu zwölf Zollzentnern) in Schuldigkeit gesetzt. 3) Weggelder im Gesammtbetrage unter drei einen halben Kreuzer werden nicht erhoben; die höheren aber in das Heberegister eingetragen, und dafür Quittungen ausgestellt, die den Zoll- und Controlbediensteten auf Verlangen vorzuweisen sind. 4) Der Ertrag dieser Chausseegelder wird ausschließlich zur Aufhebung und Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle in den Gemeinden verwendet, so weit er nämlich dazu nöthig seyn wird. V. Strafbestimmungen. Weggelddefraudationen werden mit dem vierfachen Betrage der verkürzten Gebühr geahndet. Beträgt diese nicht mehr als dreißig Kreuzer, oder werden bloße Formalitäten verletzt, so tritt nur eine arbiträre Strafe von einem Gulden bis einen Gulden dreißig Kreuzer ein. Die Abwandlung erfolgt bei den betreffenden Polizeibehörden, wenn nicht etwa der Kontravenient sich derselben bei dem Zollamte freiwillig unterwirft. Unser Staatsministerium der Finanzen hat im geeigneten Be-

nehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern diese Bestimmungen in Vollzug zu bringen. Gesetz d. d. München den 1. Juli 1834, das Chausseegeld betr. Gesetz-Blatt vom J. 1834. Nr. 19. S. 173.

Zoll, Waaren-Transport durch Staatsposten. Nachdem das im §. 101. der Zollordnung vorbehaltene Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- durch- und ausgehenden Waaren, wie solches bei der dahier versammelten Kommission zum Vollzuge des großen Zollvereins berathen und in Antrag gebracht worden ist, Unsere Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so lassen Wir solches in der Beilage zur allgemeinen Darnachachtung durch das Regierungsblatt verkünden; Unsere Staatsministerien des Aeußern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt. Bekanntmachung d. d. München den 16. Jänner 1834, das Regulativ über den Waaren-Transport durch Staatsposten betr. Reggsbl. vom J. 1834. Nr. 2. S. 49.

Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Fahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren. In Gemäßheit des §. 101. der Zollordnung wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Posten eingeführt, durchgeführt oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den anderen mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen. — §. 1. A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben. 1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten. 2) Verpflichtung, den Poststücken eine Erklärung beizufügen. Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände

nur in zollfreier Menge eingeführt werden. Wer Gegenstände, über 4 Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post gibt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform ꝛc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß a) den Namen des Empfängers; b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist; c) dessen Zeichen und Nummer; d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarif in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind; e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen — das Netto-Gewicht einer jeden Waaren-Gattung; f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und g) den Namen des Versenders. Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter lit. A. hier bei. — §. 2. 3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen. Wenn die vorgeschriebene Erklärung §. 1.) ganz fehlt, oder in dem Poststücke beigefügte — rücksichtlich der Angabe des Inhaltes mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen, und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangs-Zoll, und zwar a) sobald äußerlich er-

kannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38¾ kr. vom Zoll=Zentner Brutto; b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. mit 136 fl. vom Zoll=Zentner Brutto erhoben. — §. 3. 4) Erleichterungen hierbei. Sind die Inhalts=Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer Tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif=Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Netto=Gewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangs=Zoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungs=Satze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet. — §. 4. Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts=Erklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleiteten Note oder in der Inhalts=Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß daßelbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen. Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äusserliche Besichtigung schon

sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch= oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts=Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt. — §. 5. 5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht. Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolles im Bestimmungsorte oder in demjenigen dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet. — §. 6. 6) Vorabfertigung an der Grenze. Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhalts=Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts=Erklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt oder unter Verschluß gesetzt werden. Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich. Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen. — §. 7. Schlußabfertigung a) bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte: aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen. Befindet sich im Bestimmungsorte eine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde

der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben, in Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Deklaration verglichen, und bei richtigem Befunde nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden. Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll- oder Hallamt oder ein Nebenzollamt erster Classe, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienstesstunden ohne Aufenthalt geschehen. Bei andern Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß. Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden. — §. 8. bb) Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind. Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten. — §. 9. b) Bei einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde. Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Ge-

genwart eines Postbediensteten und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist. — §. 10. 8) Verfahren, wenn Poststücke a) vom Adressaten nicht angenommen werden. Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder letzterer nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, sofern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung unter Rückbezahlung des erhobenen Zollbetrages nach dem Auslande zurück gehen zu lassen. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten überhaupt frei, dessen Annahme abzulehnen. In diesem und dem vorerwähnten Fall, muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Kontrole der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird. — §. 11. b) oder unabgeholt bleiben. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt, oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Post-Reglements behandelt. — §. 12. B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden. Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten

Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe. Wer Gegenstände verpackt, mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtiget, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen. Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste, für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetze Durchgangsabgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht statt finden kann. Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen. — §. 13. Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet. — §. 14. Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zuläßig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks, zum Nachtheil der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist. — §. 15. C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden. 1) Gegenstände, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen. Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszoll be-

legt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde, den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben. — §. 16. 2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen. Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein," welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird. — §. 17. D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereins-Gebiets nach einem andern Orte des Zollvereins-Gebiets, wobei das Ausland berührt wird. Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereins-Gebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß

der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen, mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen. Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzteu Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dies in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungs-Werkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dieß, von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereins-Gebiet werden im ersten Umspannungs-Orte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort. Die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben

sey oder nicht. — §. 18. E. Allgemeine Bestimmungen. 1) Ausnahmen. Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. — §. 19. 2) Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen. Poststücke deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung übereinstimmend befunden wird, so, daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen und es wird nach den, wegen unrichtiger Waaren=Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Namen des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hiebei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) davon enthält

Nro. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollene Stuhlwaaren,
" 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

B. Tabelle

ir den Zollsatz von 170 fl. 6 ¼ kr. vom Zollzentner netto oder 136 fl. vom Zollzentner brutto.

Von brutto		sind zuerheben		Von brutto		sind zuerheben		Von brutto		sind zuerheben		Von brutto		sind zuerheben		Von brutto		sind zuerheben		Von brutto		sind zuerheben	
Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr
-	1	—	2	—	22	—	56	5	—	6	48	31	8	42	36	57	16	78	12	83	24	113	54
-	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	30	32	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	36
-	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	33	24	45	54	60	—	81	36	86	8	117	18
-	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	35	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
-	5	—	12	—	26	1	6	10	—	13	36	36	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
-	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	37	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
-	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	38	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6
-	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	40	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
-	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	41	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
-	10	—	25	—	31	1	19	16	8	22	6	42	16	57	48	68	24	93	30	95	—	129	12
-	11	—	28	1	—	1	21	17	16	23	48	43	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
-	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	45	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
-	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	46	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
-	14	—	35	1	3	1	29	21	8	28	54	47	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
-	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	48	24	66	18	75	—	102	—	200	—	272	—
-	16	—	40	1	5	1	34	23	24	32	18	50	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
-	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	51	8	69	42	77	16	105	24	400	—	544	—
-	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	52	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
-	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	53	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
-	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	55	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
-	21	—	53	3	24	5	6	30	—	40	48	56	8	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—

Zoll, Grenzbezirk im Königreich Bayern. Nachdem in der Reihe der allgemeinen Anordnungen zur Verstärkung der Zollaufsicht und zur Sicherstellung der Zollabgaben die Bildung des Grenzbezirkes den ersten Platz einnimmt, so haben Wir im Hinblicke auf die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Zollordnung beschlossen, die Binnenlinie, durch welche der für Unser Königreich — in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge — gebildete Grenzbezirk gegen das Inland begrenzt wird, in der Beilage durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen; behalten Uns zugleich vor, in dieser Beziehung nach Maßgabe der sich entwickelnden Anfoderungen die angemessenen Abänderungen zu treffen, beauftragen übrigens Unser Staats-Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern ungesäumt vorzukehren, was zur gehörigen Ausführung nach Vorschrift der Zollordnung nöthig ist. Bekanntmachung d. d. München den 4. März 1834, den Grenzbezirk im Königreiche Bayern betr. Reggsbl. vom J. 1834. Nr. 9. S. 177.

Binnenzoll-Linie für den Grenzbezirk des Königreichs Bayern. I. Allgemeine Bestimmungen. a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie angezeigt werden, sind als zum Grenzbezirk gehörig anzusehen; dieß gilt auch von den Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird. b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Punkte nach dem

andern führt, oder in Ermanglung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnenlinie. II. Grenzbezirk von Sachsen längs der böhmischen Grenze gegen die Donau ꝛc. 1) Die Binnenlinie des Königreichs Bayern zieht sich von demjenigen Punkte an, wo die Grenzbezirks-Linie des Königreichs Sachsen in der Richtung von Oelsnitz nach Gumbertsreit endet, in den Obermeinkreis auf der Straße über Hof, Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Marktleuten, Rauschenteig, Wunsiedel, Redwitz, Mitterteich, und zwar in der Art, daß die so eben genannten Orte, und die sonst noch unmittelbar an denselben liegenden Ortschaften gleich der Straße selbst ausnahmsweise zum Binnenlande gerechnet werden, nach Tirschenreuth; 2) von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Plößberg, Floß, Grafenreuth, Altenstadt nach Vohenstrauß, läuft von da auf der Vizinalstraße über Mosbach bis Treßwitz fort, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vizinalstraße wieder ergreift, und auf derselben über Bullenried, Blechhammer, Pirkhof, Nunzenried, Eppenried, Winklarn, Kulz bis Rötz zieht; 3) von Rötz aus zieht sie über Engelsdorf, Pempfling nach Cham, die Straßen und Orte von Rötz bei Cham ausgeschlossen, von Cham bis Langwitz, wo sie von denselben weg, und auf dem Vizinalwege über Lederdorn, Graßdorf, Neckendorf, Gradis, Gehesdorf bis Kötzting läuft; 4) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wolkendorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsbach, Riederndorf, Arnsbruck, Unterried nach Bodenmais; von da über Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Außerried, Jannerried, nach Zwiesel, wo sie in die aus Böhmen nach Deggendorf führende Hauptstraße

einfällt, und mit dieser über Bärnzell, Oberaschbach bis Rinchnach läuft, wo sie die aus Böhmen nach Passau ziehende Hauptstraße erreicht, und diese über Schlag, Kirchdorf, Eppenschlag bis Schönberg verfolgt; 5) von Schönberg führt die Binnenlinie auf der Vizinalstraße über Bärnstein, Grafenau, Hohenau, Wolfstein, Freyung, Peterberg, Grillenberg, Carlsbach, Waldkirchen, Freudensee, bis Hauzenberg; von Hauzenberg aus westlich über Berbing, Bichelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselbst die aus Böhmen nach Passau führende Strasse, und geht von da aus in gerader Richtung über die Ilz nach Rüderding; von Rüderding an dem Ferrenbache und am linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte, wo letztere in die Donau einfließt. III. Grenzbezirk von der Donau gegen das Gebirg, und längs diesem gegen den Bodensee; 6) von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, folgt die Binnenlinie dem linken Donauufer bis Geishofen, springt daselbst über die Donau und folgt dem Laufenbache von seiner Einmündung in die Donau an bis zu dessen Ursprung, zieht sich auf die nach Scherding führende Hauptstraße zu, und auf dieser bis Fürstenzell; 7) von Fürstenzell steigt sie über Schmidham, Reutern, Griesbach herab bis nach Schwain; von Schwain aus läuft sie über Asbach und Kößlarn, Allbering, Fuchsegg bis zur Vizinalstraße, welche von Braunau nach Pfaffenkirchen führt, durchschneidet diese, und zieht von da über Thann, Zeitlarn nach Perach; 8) von Perach bis Neuötting über Altötting, Dorfen bis Untergarching (Neuötting, Altötting, Dorfen ausgeschlossen) von Untergarching bildet

die Alz die Binnenlinie bis Altenmarkt — mit Ausschluß dieses Orts — bis nach Stein, und zwar unter dem Vorbehalte, nach etwaigem Erfordernisse der Umstände in dieser Richtung weitere Abänderungen zu treffen; von Stein an bildet die genannte Hauptstraße auch die Binnenlinie; jedoch in der Art, daß die auf deren linken Seite liegenden Orte noch zum Binnenlande gehören, bis Schönram, von wo aus sich die Binnenlinie auf der Vizinalstrasse nach Teisendorf hinneigt; 9) von Teisendorf aus ist die Richtung in gerader Linie nach Innzell, von Innzell über Flinken nach Siegsdorf; 10) von Siegsdorf wird sie über Adelholzen, Bergen, Gries, Anger, Staudach, Graßau bis Bernau fortgesetzt, senkt sich von Bernau über Hundorf herab bis Nieder-Aschau, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf, von Fraßdorf aus über Thal, Ranhartstetten, Holling, Esbaum bis zur Achenmühle, von wo sie an dem Achenflusse fortlauft bis Rohrdorf. 11) von Rohrdorf zum Inn, dann gilt das linke Ufer des Inns als Binnenlinie bis zum Einflusse des Lützeldorferbaches in den Inn, von da aber wird die Binnenlinie durch diesen Bach bis Lützeldorf beschrieben, von Lützeldorf führt sie durch die Gebirge über Fischbachau, Fischhausen nach Rottach hinüber, von Rottach über den Fockenstein nach Lenggries; 12) von Lenggries durch die Jachenau nach Sachenbach und Walchensee, südlich um diesen herum auf die aus Tirol hereinbrechende Hauptstraße zu, auf dieser fort bis Walgau, von wo sie sich in gerader Richtung über die Gebirge nach Partenkirchen, Farchant, Oberau, Ettal, Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub, Bayersoyen, Rottenbuch zieht, von da aber

hinüber nach Ilgen und Steingaden, Gründl, und verläßt unweit dieses Punktes den Isarkreis, sich zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Lech beugend; 13) von Lechbruck aus geht sie nach Roßhaupten in gerader Linie über Sulzberg, Sieg nach Nesselwang, von Nesselwang über Wertach, Kranseck, Rettenberg, Agathenzell, Burgberg nach Sonthofen, welcher Ort jedoch dem Binnenlande angehört; von da über Bühl, Zumberg, Missen, Sibratshofen, Ebratshofen, Schinau, Röthenbuch, Steingaden, Riedhirsch, Heimenkirch, Opfenbach, die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, an die Grenze des Königreichs Würtemberg. IV. Grenzbezirk im Untermeinkreise längs der Badischen Grenze. 14) Von Röttingen nimmt die Binnenlinie den Weg über Riedenheim, Gelchsheim, Hopferstadt an dem westlichen Rande der Hauptstraße nach Ochsenfurt (Ochsenfurt ausgenommen) längs dem Mainflusse bei Heidingsfeld auf der Zollstraße nach der Halle in Würzburg — die Stadt selbst ausgeschlossen — von dieser Strasse über Höchberg, Waldbüttelbrunn nach Roßbrunn, von Roßbrunn über Tiefenbach und Erlenbach aufwärts nach Markt Heidenfeld, von Markt Heidenfeld aus, resp. von dem gegenüber liegenden Punkte des rechten Mainufers über Glashofen, Kredenbach nach Esselbach, wo sie auf die Hauptstrasse kömmt, und ihr bis Rohrbrunn folgt, ohne daß jedoch die Chaussee selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Kontrollbezirk gerechnet werden; von Rohrbrunn läuft sie in südwestlicher Richtung über Wildensee, Wildenstein, Eschau, Streit, Mechenhart bis Klingenberg und vom linken Ufer des Mains über Lauterbach, Rüdenau, Oh-

renbach an die großherzoglich hessische Grenze, unweit deren, nämlich beim Eulbacherhofe, die sich mit der großherzoglich hessischen Binnenlinie verbindet. V. Grenzbezirk im Rheinkreise längs der Rhein- und französischen Grenze. 15) Im Rheinkreise beginnt die Binnenlinie zu Großniedesheim, zieht von da über Heßheim, Frankenthal, Oggersheim, Mutterstadt, Schifferstadt, Hannhofen, Harthausen, Schwegenheim, Weingarten, Oberlüstadt, Zieskamm, Knittelsheim, Rheinzabern nach Langenkandel; 16) von Langenkandel aus wendet sie sich westwärts über Minnfeld, Freckenfeld, Durlach, Bergzabern, Birkenhörd, Lauterschwan, Busenberg, Bärenbach, Bruckweiler, Wolfseyen, Ketterichshof, Obersinten-Winzeln, Windsberg, die Rothmühle zum Waldbacherhof, senkt sich herab über den Heidelbingerhof, Remschweiler, Mittelbach, dem Wahlerhof, Kirchheimerhof bis Bubenheim, und nähert sich von da über Eßweiler, Aßweiler, Seilbach, Rittershof, Hassel, einschließlich sämmtlicher genannter Ortschaften und Straßen, fortziehend der Binnenlinie in Rheinpreußen.

Zoll, Vollzug des Cartels. Nachdem bereits gelegenheitlich der Verkündigung des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 auch das mit den verbündeten Staates abgeschlossene Zollkartel zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, so wollen Wir mit Beziehung des Artikels 2. des bemerkten Zollvereins-Vertrages Unsere sämmtlichen Justiz- und Administrativ-Bebehörden, jede in ihrem Bereiche zur genauesten Nachachtung angewiesen haben. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, sind mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt und soll dieselbe durch das

Regierungsblatt öffentlich verkündigt werden. Verordnung d. d. München den 4. März 1834, den Vollzug des unter sämmtlichen Staaten der Zollvereinigung abgeschlossenen Zollkatels betr. Reggsbl. vom J. 1834. Nr. 10. S. 201.

Zoll, Vollzug des Art. 8. der Zollvereinigungs-Verträge. Zum Vollzuge der Bestimmungen des Art. 8. der Zollvereinigungs-Verträge wegen des Ueberganges der Handelsgegenstände, und im Hinblicke auf den §. 181. der Zollordnung befehlen Wir, daß — auf den Grund der hierwegen statt gehabten besonderen Verhandlungen — das hierauf bezügliche Regulativ Behufs einer gleichförmigen Ausführung — sammt einer Uebersicht der vorläufig bezeichneten Strasse und Anmelde-Stellen, so wie der zur Zeit noch fortbestehenden Ausgleichungs-Abgaben und einiger in anderen Vereinsstaaten gegebenen Vorschriften — in den Beilagen unverweilt durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und mit dem ersten Tage des nächst eintretenden Monates April in Wirksamkeit gesetzt werde; zugleich aber sprechen Wir Unsere allerhöchste Willensmeinung dahin aus, daß — im Falle durch die Erfahrung sich eine Veranlassung zur Begründung einer Abänderung in Ansehung der Straßen oder der Anmeldeposten darbieten würde — von den betreffenden Behörden die zur Modivirung solcher Anträge dienlichen Wahrnehmungen mit Sorgfalt gesammelt, und sodann erschöpfende Vorlagen mit der durch die Wichtigkeit der Umstände gebotenen Beschleunigung bewerkstelliget werden sollen, um im Interesse des Verkehrs weitere Beschlüsse fassen zu können. Unser Staatsministerium der Finanzen hat demgemäß die er-

forderlichen Anweisungen zu ertheilen. Bekanntmachung d. d. München den 8. März 1834, den Vollzug des Art. 8. die Zollvereinigungs-Verträge betr. Reggsblt. vom J. 1834. Nr. 12. S. 225.

Unter Bezugnahme auf §. 181. der Zollordnung vom 9. November v. J. werden hiemit folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind. — §. 1. I. Uebergang der Waaren, welche einer Ausgleichung nicht unterliegen. Dem Artikel 8. des Zoll-Vereinsvertrags vom 22. März v. J. und den gleichlautenden Bestimmungen der in Folge jenes ersteren weiter abgeschlossenen Verträge mit dem Königreiche Sachsen und mit den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins gemäß, dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den königlich Bayerisch und königlich Württembergischen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes in die königlich Preußischen, königlich Sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich Hessischen, so wie in die Lande des Thüringer-Zollvereins, und umgekehrt unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden. 1) Bezeichnung der Uebergangs-Straßen. Die Anlage A. enthält das Verzeichniß der oben gedachten Straßen und der Uebergangspunkte, an welchen dieselben aus dem einen in den andern Hauptheil des größeren Vereins übertreten. Diejenigen Straßen, durch welche

die Verbindung der einzelnen Vereinsländer, unter Berührung zwischenliegenden Auslandes unterhalten wird, und auf welche diesen Falls die Vorschriften §§. 152. bis 160. der Zollordnung Anwendung finden, sind in eben gedachten Verzeichnisse nicht begriffen. — §. 2. 2) Anmeldung an der Binnengrenze. An den in jener Anlage (A.) bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Deklaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annatations-Register, wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird (§§. 4—8.) begriffen und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht oder unrichtig angegeben sind. — §. 3. 3) Ausnahmen. Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, und der kleinere Grenz- und Markt-Verkehr, so wie das Gepäck von Reisenden, unterliegen dieser Anmeldung nicht, und sind daher auch an die Innehaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Markt-Verkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr an-

gesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Menge, mit anderen Gegenständen, soweit sie nicht ausgleichungssteuerpflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als sie zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt. — §. 4. II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände. Nach fernerem Inhalte der im §. 1. gedachter Zollvereinigungsverträge, unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden statt findet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, beim Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsstaat, gewisser Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben. 1. Tarif der Ausgleichungssteuer. Die Anlage B. enthält den Tarif dieser Abgaben, wie sie theils bei der Einfuhr aus anderen Vereinslanden in die Königreiche Bayern und Württemberg, in ersteres mit Ausnahme des Rheinkreises, — theils bei der Ausfuhr aus den Königreichen Bayern und Württemberg nach den andern Vereinsländern angeordnet sind. Bei dem Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg unter sich und bei der Einfuhr aus andern Vereinsstaaten in den bayerischen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungsabgaben überhaupt nicht statt. — §. 5. 2. Innehaltung der erlaubten Straßen. Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel und für das Großherzogthum Hessen allgemein derjenigen Gegenstände, welche dort der Trank-Steuer unterliegen, Brannt-

wein, Traubenmost, Wein, auch Obstwein — ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Mengen, oder der Art des Verkehrs an die Innebehaltung der in der Anlage A. bezeichneten Straßen und an die Anmeldung bei dem vorgedachten (§. 2.) gemeinschaftlichen Stellen gebunden. — §. 6. 3) Anmeldung der überzuführenden Gegenstände. Bei diesen gemeinschaftlichen Anmeldestellen erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungssteuer. In ersterer Beziehung sind die Anmeldeämter, so weit es erforderlich, zur Revision der Waarentransporte befugt und verpflichtet; in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Begleitschein=Ausfertigungs=Befugniß ertheilt ist, ermächtiget, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzollamt oder Steuer= (Hall=) Amt abzufertigen. Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren, erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann. — §. 7. 4. Abfertigung auf Begleitscheine. Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Haupt=Steuer=(Hall=), ingleichen sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine auch über ausgleichungssteuerpflichtige Ge=

genstände auf die zur Begleitschein=Erledigung befugten Haupt=Steuer und Zollämter des Staats, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuer=Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in so weit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist. — §. 8. Insbesondere für die Durchfuhr nach dem Auslande. Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7.) muß eintreten in allen Fällen, in welchem ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern ausserhalb des größten Zoll=Vereins) bestimmt sind. Und bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen. Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Königreiche durch das Großherzogthum Hessen nach den andern Vereinsstaaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldestelle beim Eingange in das Großherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt, durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums und den anderen an letzteres grenzenden Vereinsstaaten festgesetzt sind. — §. 9. III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr: a) Des Salzes. Wegen des Verbots der Salz=Einfuhr für Rechnung von Privaten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Staaten — das Königreich Württemberg nicht ausgenommen — verboten. — §. 10. b) Der Spielkarten. Wegen der Einfuhr der Spielkarten, bewendet es bei der Stempel=Verordnung vom 8. Dezember 1812; wegen der Ueber=

fuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten. — §. 11. IV. Vorschriften, welche wegen der in andern Vereinsländern eingeführten binnenländischen Kontrole zu beachten sind. Da in den königlich Preußischen und Sächsischen, den Kurfürstlich und Großherzlich Hessischen, dann in den Landen des Thüringer-Zollvereins, gewisse Vorschriften über die Kontrole des Waarentransports im Innern bestehen, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Zeit nicht eingeführt sind; aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften aber, bei dem Verkehr diesseitiger Einwohner mit jenen Landen Unannehmlichkeiten und Nachtheile für erstere erwachsen könnten; so sind die desfallsigen Bestimmungen in der Anlage C. zur Kenntnißnahme und Beachtung für das betheiligte Publikum beigefügt. — §. 12. Deßfallsige Obliegenheiten der Zoll- und Steuerämter. Hinsichtlich des hierbei eintretenden Erfordernisses einer Abstemplung und Visirung der Frachtbriefe oder Transportzettel durch die Zollstelle des Versendungs-Ortes sind die betreffenden Königlichen Dienststellen angewiesen, die ihnen zu jenem Behufe vorgelegten Frachtbriefe ꝛc. in allen den Fällen abzustempeln und zu visiren, in welchen sie die Ueberzeugung hegen, oder der Nachweis vorliegt, daß die Versendung einen verzollten, oder im Zollverein gefertigten Gegenstand betreffe. Nicht minder werden die königlichen Dienststellen den grenzamtlichen Abfertigungen solcher Waaren, welche aus dem diesseitigen Grenzbezirk wieder in die vorgedachten Vereinsstaaten übergeführt werden, die erforderlichen amtlichen Bemerkun-

gen beifügen, welche sodann von dem Waarenführer zu beachten sind. — §. 13. Kontraventionsstrafen. a) Bei unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabe-freier Gegenstände. Die Nichtbefolgung der Vorschrift über die Anmeldung des steuerfreien Waarenübergangs wird nach §. 96. Nr. 1. der Zollordnung vom 15. August 1828 mit einer Ordnungsstrafe (von 1 bis 25 fl.) geahndet. — §. 14. b) Bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände. Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen; als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten Straßen in das Königreich einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht, oder nach Art und Menge unrichtig angibt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staats-Verträge bis zum Erscheinen der im §. 187. der Zoll-Ordnung angekündeten Verordnung den im Titel VIII. der Zoll-Ordnung vom 15. August 1828 bestimmten Strafen unterliegt. Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereins-Staaten zu erhebenden Ausgleichungs-Steuern, auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmelde-stellen, oder der Behörden der betheiligten Vereins-länder, nach Vorschrift des Zollkartells vom 11. May 1833 (Reg. Blatt v. 24. Dezember 1833. Nr. 47.) verfolgt und geahndet werden. — §. 15. c) Bei verbotener Salzeinfuhr. Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr wird bis auf weiters nach den Vorschriften der Zollordnung vom 25. August 1828 bestraft, und die unerlaubte Salz-Ausfuhr nach an-

deren zollvereinte Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zollkartells geahndet. — §. 16. d) Bei Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande. Die Nichtbefolgung endlich der in den anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg, bestehenden Vorschriften über die Transport-Kontrole gewisser Waaren-Artikel hat für den Uebertreter den Nachtheil zur Folge, daß dergleichen Waaren — als mit Umgehung des Zolls erworben — angesehen werden, und bei ermangelndem anderweitem Ausweis von Seiten des Transportanten, auf sie die Zollstraf-Gesetzgebung jener Staaten Anwendung findet.

Beilage A.

Verzeichniß

er Land- und Wasserstraßen, welche nach Artikel 8. der Zollvereinigungsverträge vom 2. und 30. März, dann 11. Mai 1833, für den unmittelbaren Uebergang von Handels-egenständen aus den Königreichen Bayern und Württemberg nach den andern Staaten es Gesammtzollvereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern und Württemberg, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs bestimmt und einzuhalten sind.

	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an die Bayerischen oder Württembergischen Grenze.	Uebertrittsstation an d. Grenze des gegenüber liegenden Vereinslandes.	Ort wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth u. Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen	Hof
2	von Baireuth u. Hof über Oelsniz nach Leipzig und Dresden	Hof	Oelsniz	Hof
3	von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof	Gefell	Gefell
4	von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben
5	von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst	Coburg	Coburg
6	von Bamberg über Gleussen nach Coburg	Gleussen	Coburg	Coburg
7	von Bamberg über Baunach Ermershausen, nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild
8	von Nürnberg über Mellerichsstadt nach Meiningen od. über Mellerichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach	Mellerichstadt	Meiningen oder Kaldennordheim	Mellerichstadt
9	von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
10	von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen auch Saalmünster	Wirtheim	Wächtersbach	Wirtheim
11	von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau	Alzenau oder Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus

	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an die Bayerischen oder Württembergischen Grenze.	Uebertrittsstation an d. Grenze des gegenüber liegenden Vereinslandes.	Ort wo die Anmeldung und Rorung der Ladung zu bewirken ist.
12	Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seligenstadt	Dettingen oder Stockstadt	Seeligenstadt	Seeligenstadt
13	bei dem Wassertransport nach dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . . .	. . . . .	Seeligenstadt
14	von Aschaffenburg nach Darmstadt	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburgerstraße
15	von Wörth „ Miltenberg } nach Michelstadt „ Amorbach	Wörth Miltenberg Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof
16	von Speyer über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms
17	von Laudau über Dürkheim nach Pfeddersheim	Kleinbockenheim	Monsheim	Kleinbockenheim
18	von Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim	Alzey	Alzey
19	von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
20	von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach	Ebernburg	Münster und Stein	Münster am Stein
21	von Kaiserslautern über Wolfsstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
22	von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
23	von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken	St. Ingbert	Rentrisch	Rentrisch

Beilage B.

Uebersicht

der

Ausgleichungs-Abgaben,

welche bei dem Uebergange der im Artikel 11. des Zoll-vereinigungs-Vertrages v. 22. März und der Verträge v. 30. März und 11. Mai 1833 (Reggsbl. 42, 45, 46) genannten Ausnahms-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, vom 1. Jänner 1833 an erhoben werden.

In	Bei dem Uebergange aus	geschrotetes Malz vom Bayerischen Metzen.				Bier				
		Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. Fuß.	kr. 24 fl. Fuß.	vom	Rthlr. Preußisch.	Sgr. Preußisch.	fl. 24 fl. F	k
I. Bayern u. Württemberg m. Ausnahme des Rheinkreises	a. Preußen Sachsen und die Thüringischen Staaten	.	.	.	50	bayr. Emr.	.	.	.	5
	b. Churhessen . . .	.	.	.	50	.	.	.	.	4
	c. Großherzogthum Hessen	.	.	.	50	.	.	.	.	4
II. Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten	a. Bayern u. Württemberg mit Ausnahme d. Rheinkreises	.	.	.	.	.	.	.	.	
	b. Dem Bayer. Rheinkreise	.	.	.	.	Zent.	.	7 1/2	.	26
	c. Churhessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	d. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Churhessen	a. Bayern u. Württemberg mit Ausnahme d. Rheinkreises	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	10	.	35
	c. Dem Großherzogthume Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Großherzogthum Hessen	Dem Bayerischen Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	.	.	40

	Branntwein				Tabak, (Blätter und Fabrikate)				Traubenmost				Wein			
					vom Zentner											
vom	Rthlr. Preußisch.	Sgr	fl. 24fl. F.	kr.	Rthlr. Preußisch.	Sgr.	fl. 24 fl. F.	kr.	Rthlr. Preußisch.	Sgr.	fl. 24 fl. F.	kr.	Rthlr. Preußisch.	Sgr	fl. 24fl. F.	kr.
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ayr. Eimer. Ohm zu 120 preußisch Quart bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles.	.	.	1	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	3	20	6	25	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. .	3	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
Steuer Ohm zu 120 preuß. Quart.	1	15	2	57½	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. .	5	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	27½
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage C.

Allgemeine Bestimmungen. — §. 1. a) Allgemeine Vorschrift. Ueber den Grundbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch ausserhalb des Grenzbezirks den zur Nachtrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen. — §. 2. Handelstreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen zollpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken. — §. 3. b) Nähere Bestimmungen. 1) Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangs-Abgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen viertel Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll- oder Steuer-Stelle, an welche der Bestimmungs-Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waa-

ren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen. Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll. — §. 4. 2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind. a) Vorschriften für den Versender. Wer im Binnennenlande folgende Waaren-Artikel, als: 1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge; 2) Zucker aller Art; 3) Kaffee; 4) Tabaksfabrikate; 5) Wein und 6) Branntwein aller Art versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Derselbe muß enthalten: a) die Vor- und Zunamen des Waarenverführers und des Waarenempfängers; b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten, nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Brantwein, nach Oxhoften oder Eimern) in Buchstaben; c) die Gattung der Waaren; d) die Anzahl der Kolli, und deren Zeichen und Nummern; e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben und f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung. Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe,

welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuer-Stelle beglaubigt seyn. — §. 5. b) Vorschriften für den Waarenempfänger. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hievon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orthof (drei Eimer) und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen. — §. 6. c) Bestimmungen für den Marktverkehr. Sollen Gegenstände, welche nach §. 4. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheini-

gung. Erfolgt jedoch am Markt=Orte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll= oder Steuer=Stelle im Markt=Orte visirt und abgestempelt werden. — §. 7. 3. Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung. Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautende Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen. Waaren der kontrolpflichtigen Art und Menge, welche die Gewerbtreibenden vor der Abhandlung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung des Zolls erworben worden sind, und es ist der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Zollvereinsgebiete fabrizirt oder verzollt worden sind, widrigenfalls die Zollstrafgesetzgebung auf jene Waare Anwendung findet. — §. 8. 4. Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren=Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen

seyn. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuer-Stelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungs-Orts vorzulegen. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transport-Zetteln angegebenen Bestimmungs-Orte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waare ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuer-Stelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

Zoll, Erhebungsbehörden. Nachdem Se. Majestät der König mit Beziehung auf die in den Regierungsblättern Nr. 9. und 10. enthaltene allerhöchste Verordnung vom 4. resp. 7. März d. J. im Betreff der Haupt- und Nebenzollämter an den Grenzen, und auf die am 6. dieß allerhöchst angeordnete Bekanntmachung in Ansehung der Hauptzollämter und der Nebenämter im Innern des Königreiches (Reg. Bl. Nr. 10.) das erforderliche allerhöchst festgesetzt haben, und zwar I. hinsichtlich der Hauptzollämter und Nebenzollämter an den Grenzen durch allerhöchste Entschließung vom 15. dieß, daß 1) künftig an diesen Zollämtern ein Oberinspector,

ein Hauptzollamts-Verwalter (Rendant) und ein Hauptzollamts-Controleur, als die Hauptzollamts-Mitglieder zur Geschäftsbesorgung, bestehen, übrigens denselben zur Unterstützung, Hülfs- oder Revisionsbeamte, Assistenten und Diener nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses beigegeben, — 2) daß ferner bei den Grenz-Nebenzollämtern erster Klasse ein Zollbeamter unter der Benennung Zollverwalter, und ein Nebenamts-Controleur sammt einem Amtsdiener beibehalten werde, insoferne nicht mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse eine geringere Amtsbestellung getroffen wird, — 3) daß an den Nebenzollämtern zweiter Klasse die bisherigen Stationsgehilfen aufzuhören haben, und nur ein Einnehmer ohne Gehilfen für ein solches Amt beibehalten bleibe. II. Hinsichtlich der Hauptzollämter und der Nebenämter im Innern des Königreiches — durch allerhöchste Entschließung vom 20. dieß, daß 1) auch diese Hauptzollämter gleichmäßig wie jene Aemter an den Grenzen, mit einem Oberinspector, einem Hauptzollamts-Verwalter, einem Hauptzollamts-Controleur — als Hauptzollamts-Mitglieder — unter Beigebung der erforderlichen Zahl von Hülfs- oder Revisionsbeamten, Assistenten und Amtsdienern besetzt, — 2) daß für jedes Nebenamt ein Beamter unter der Benennung Zollverwalter nach Erforderniß auch ein Amtsdiener bestimmt, übrigens zur Geschäftsbesorgung an solchen Aemtern bisherige Oberbeamte, vorbehaltlich ihres Ranges und Gehaltes, berufen werden können, und nachdem durch allerhöchste Entschließung vom 25. dieß die Ernennung der Beamten zu den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern erster Klasse an den Gren-

zen, dann durch allerhöchste Entschließung vom 26. dieß die Ernennung der Beamten für die Hauptzollämter und Nebenämter im Innern unter dem Bemerken, daß diese Organisation — als provisorisch anzusehen — erfolgt ist: so werden nunmehr jene Beamte an den Hauptzollämtern und an den Nebenzollämtern erster Klasse an den Grenzen unter A. dann die Beamten an Haupt-Zoll-Aemtern und an den Neben-Aemtern im Innern unter B. durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung d. d. München den 27. März, 1834, die Bestellung der Hauptzoll-Aemter und der Nebenzoll-Aemter an den Grenzen, so wie der Hauptzoll-Aemter und der Neben-Aemter im Innern und die Ernennung der hiefür bestimmten Beamten betr. Reggsbl. vom J. 1834. Nr. 14. S. 353.

Zoll-Verein, Beitritt mehrerer Staaten. Unter Beziehung auf das im Regierungsblatte v. Jahr 1833 Nr. 47 bekannt gemachte Zoll-Vereins-Cartel Art. 12, und die allerhöchste, die Vollziehung desselben betreffende Verordnung v. 4. März d. J. im diesjährigen Regierungsblatt Nr. 10. wird andurch bekannt gemacht, daß die Herzogl. Anhalt-Bernburgische Regierung für ihr gesammtes Land, die Landgräflich-Hessen-Homburgische für das Oberamt Meisenheim und die Großherzoglich Oldenburgische für das Fürstenthum Birkenfeld sich dem Zoll-Vereins-Cartel angeschlossen haben, wornach die Bestimmungen desselben auch in Bezug auf die gedachten Länder und Landestheile ihre Anwendung finden. Bekanntmachung d. d. München den 31. März 1834,

den Beitritt mehrerer Staaten zum Zoll-Vereins-Cartel betr. Reggsbl. vom J. 1834. Nr. 17. S. 479.

Zoll-Vereinigung. Neuer Beitritt mehrerer Staaten. Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 31. März l. J. — den Beitritt mehrerer Staaten zum Zoll-Vereins-Cartel betreffend, im dießjährigen Regierungs-Blatte Nro. 17. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzogl. Anhalt-Dessauische und die Herzogl. Anhalt-Köthensche Regierungen für ihre Länder, die Herzogl. Sachsen-Coburg, Gothaische Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenberg, so wie die Fürstlich Waldecksche Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck sich dem Zollvereins-Cartel gleichfalls angeschlossen haben. Bekanntmachung d. d. München den 7. April 1834, den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereins-Cartel betr. Reggsblt. vom J. 1834. Nr. 22. S. 647.

Zoll-Vereinigung, weiterer Beitritt mehrerer Staaten. Da nunmehr auch die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerin'sche und die Fürstlich Lipp'sche Regierungen, die erstere wegen der Enklaven im Königl. preußischen Gebiete Roßow, Netzeband und Schönberg, die andere wegen der Enklaven Lipperode, Kappel und Grevenhagen dem Vereins-Zoll-Cartele beigetreten sind, so wird dieß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31. März im dießjährigen Regierungsblatte Seite 479 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntmachung d. d. München den 19. April 1834, den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereins-Cartel betr. Reggsbl. vom J. 1834. Nr. 25. S. 721.

Zoll, die Annahme auswärtiger Münzen bei Bezahlung. In den 14 Artikeln des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März v. Jahres wurden von Seite der kontrahirenden Regierungen Bestimmungen angenommen, welche die Absicht haben, bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Münz-Systems in sämmtlichen Vereins-Staaten zwar die Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße erheben zu lassen, nach welchem die übrigen Landesabgaben entrichtet werden, aber schon jetzt Vorsorge dafür zu treffen, daß die Münzen sämmtlicher Vereins-Regierungen mit Ausnahme der Scheide-Münzen bei allen Hebestellen des Zollvereins angenommen werden. In Folge dieser Bestimmungen und der über die gegenseitige Werthung der Münzen bei den Berathungen über den Vollzug des Zollvereinigungsvertrages gefaßten Beschlüsse wird die beigefügte Vergleichungs-Tabelle mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß die königlich bayerische Zollerhebungs-Stellen ermächtigt und angewiesen sind, die in dieser Tabelle aufgeführten auswärtigen Münzsorten bei der Entrichtung der Zollabgaben von den Unterthanen der Vereinsstaaten in welchen sie gesetzlichen Umlauf haben, zu dem bezeichneten Werthe in Gulden und Kreuzern anzunehmen. Bekanntmachung d. d. München den 17. Juni 1834, die Annahme auswärtiger Münzen bei der Entrichtung der Vereinszölle betr. Reggsbl. v. J. 1834. Nr. 33. S. 859.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden u. Kreuzern.			Werth in preußischen Münzen.		
	fl.	kr.	hl.	Thl.	Sgr.	Pfg.
Ein Conventions- oder Species-Thaler . .	2	24	—	1	11	1 5/7
„ halber ditto	1	12	—	—	20	6 6/7
„ 24 kr. Stück	—	24	—	—	6	10 7/7
„ 12 kr. Stück	—	12	—	—	3	5 1/7
Ein Kronenthaler	2	42	—	1	16	3 8/7
„ preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ 1/8 Stück	—	35	—	—	10	—
„ 1/6 Stück	—	17	2	—	5	—
„ königlich sächsisches 1/6 Thaler-Stück .	—	18	—	—	5	1 5/7
„ „ „ 1/12 „ . .	—	9	—	—	2	6 6/7
„ churhessischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ halber Thaler	—	52	2	—	15	—

Zoll-Rechnungscommissariat. Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchste Entschließung vom 16. September d. Js. allergnädigst auszusprechen, daß bei der General-Zolladministration forthin ein Rechnungs-Commissariat — mit sechs Rechnungs-Commissarien erster — sechs Rechnungs-Commissarien zweiter, vier Rechnungs-Commissarien dritter Klasse bestehen, und daß das Institut der Rechnungs-Commissariats-Assistenten nicht eingehen solle. Bekanntmachung des königl. Staatsministerium der Finanzen d. d. München den 20. September 1834, die Formation des Zollrechnungs-Commissariats betr. Reggsbl. vom J. 1833. Nr. 45. S. 1068.

Zoll, Binnencontrole im Rheinkreise. Nachdem Wir durch mehrfache Vorlagen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der Anschluß des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein bevorsteht, das Einbringen solcher Waaren, welche im Zollvereins-Tarife hoch belegt sind, auf dem Wege des Schleichhandels über die Zollvereins-Grenzen versucht werde, und daß nach den in Mitte liegenden Beobachtungen die Voraussetzungen des §. 2. der gesetzlichen Bestimmungen vom 1. Juli 1834 über die Binnencontrole (Gesetzblt. Nr. 18 Seite 171 und 172) eingetreten seyen, so verordnen Wir aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den Abschied vom 1. Juli v. Js. für die jüngste Stände-Versammlung I. R. Nro. 2. lit. C. S. 15. nach der im Königreich Württemberg wegen Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande bereits erfolgten Verfügung, nunmehr hiedurch — wie folgt: I. Der Rheinkreis wird in Folge ge-

dachten Gesetzes auf drei Monate der Binnencontrole und zwar für die Artikel: 1) Wein, 2) Branntwein, 3) Kaffee, 4) Zucker aller Art, 5) Tabakfabrikate, 6) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, 7) Seide und Seidenwaaren, 8) Wollenwaaren, 9) Stabeisen, und 10) Eisenwaaren unterworfen. II. Demgemäß werden nachstehende nähere Vorschriften ertheilt: A. Wer im Binnenlande diese — unter I. genannten — Artikel versendet, hat solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe zu versehen. Der Frachtbrief soll enthalten: a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers; b) Die Menge der Waaren (von den unter I. 3—10 genannten, nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orthoften und Eimern) in Buchstaben; c) die Gattung der Waaren; d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern; e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin — den letztern mit Buchstaben — und f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung. Dieser Frachtbrief ist vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerbehörde des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorzulegen. Ausgenommen sollen jedoch diejenigen Frachtbriefe seyn, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Wein-

bergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß die Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Steuer-Behörde gehörig beglaubigt werden. B. Der Empfänger solcher Waaren dagegen ist verbunden, den Frachtbrief sogleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgibt. Hiervon sind ausgenommen: Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orthof, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen auch diese solche Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen. C. Werden Gegenstände, welche nach lit. A. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht, so hat der Versender der betreffenden Steuerbehörde ein Verzeichniß zu übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der verkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte, und von dort zurück als Transport-Bescheinigung. Erfolgt jedoch am Markte eine Zuladung, so soll darüber ein besonderes Verzeichniß gefertiget, und von der betreffenden Behörde im Marktorde visirt und abgestempelt werden. D. Sowohl die amtlichen Bezettelungen

aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen. E. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber ist ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsbehörde zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung ist mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Behörde des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht

vorhanden ist, bei der nächsten Behörde auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorzulegen. Wir vertrauen, daß diese lediglich im Interesse der Zollsicherheit und nach Maßgabe des Gesetzes und der vertragsmäßigen Verabredungen getroffene Anordnung allenthalben gehörig beobachtet und vollzogen werde. Uebrigens behalten Wir Uns vor, die nämlichen Bestimmungen auch an anderen Punkten Unseres Königreiches, wo die gleichen Voraussetzungen eintreten, und somit gleiche Verfügungen nöthig erscheinen, in Ausführung bringen zu lassen, und befehlen zugleich, daß auch in dem betreffenden Amts- oder Kreisintelligenzblatte die Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ohne allen Verzug bewirkt werde. Bekanntmachung d. d. Bad Brückenau den 7. Juli 1835; die Einführung der Binnencontrole im Rheinkreise betr. Reggbl. vom J. 1835. Nr. 36. S. 649. — Nachdem die Voraussetzungen, welche Uns veranlaßt haben, unterm 7. Juli d. Js. die Binnencontrole im Rheinkreise einzuführen, noch unverändert bestehen, so finden Wir Uns — in solcher Erwägung und im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Binnencontrole — bewogen, hiedurch anzuordnen, daß der Rheinkreis auch nach Ablauf der damals festgesetzten Zeit auf weitere drei Monate der Binnencontrole, und zwar ganz in der Art und Ausdehnung, wie dießfalls ausgesprochen und durch das Regierungs-Blatt verkündet worden (Reggsbl. Nr. 36. den 11. Juli 1835. S. 649 bis 656) unterworfen bleibe. Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungs-Blatt, so wie durch das Amtsblatt für

den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Königl. allerhöchste Verordnung d. d. Berchtesgaden den 27. Sept. 1835, die Binnencontrole im Rheinkreise betr. Reggsbl. vom J. 1835. Nr. 50. S. 849.

Zoll=Verein, Anschluß des Großherzogthums Baden. Nachdem der unter dem 12. Mai l. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels= und Zollverein die Ratification der hohen contrahirenden Theile erhalten hat, so wird anmit durch das K. Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Bekanntmachung d. d. Berlin 12. Mai 1835, den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels= und Zollverein betr. Reggsbl. vom J. 1835. Nr. 43. S. 729.

Vertrag zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Zoll= und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt=Zollverein der ersteren Staaten. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den an dem Thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll= und Handels=Vereine Sich anneigend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Ver=

handlungen zu Bevollmächtigten ernannt einer Seits, für Sich, und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten: Seine Majestät der König von Preußen: Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Kommandeur des K. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone, des K. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des K. Hannöver'schen Guelphen-Ordens der K. Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken; Seine Majestät der König von Bayern: Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, ausserordentlichen Gesandten nnd bevollmächtigten Minister an den K. Preußischen, K. Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone,

Ritter des K. Preußischen rothen Adler=Ordens erster Klasse, Großkreuz des K. Sächsischen Civil=Verdienst=Ordens, Ritter des K. Württembergischen Friedrich=Ordens, und Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus=Ordens vom weißen Falken; Seine Majestät der König von Württemberg: Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der K. Württembergischen Krone, Ritter des Civil=Verdienst=Ordens der K. Bayerischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus=Ordens vom weißen Falken, und Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des K. Preußsischen rothen Adler=Ordens dritter Klasse, des Großherzogl. Hessischen Ludwigs=Ordens; Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen: Höchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. Preußischen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens=Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus=Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußischen rothen Adler=Ordens dritter Klasse und des K. Preußischen St. Johanniter=Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs=Ordens, Kommanthur des Großherzoglich Sächsischen Haus=Ordens vom weißen Falken, und Höchst Ihren wirklichen geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus=Ordens vom goldenen Löwen und Kommanthur des Großherzoglich Sächsischen Haus=Ordens vom weißen Falken; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von

Hessen: Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich-Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militairischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopolds-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöver'schen Guelphen- und des Königlich Württemberg-Militair-Verdienst-Ordens, und Höchst Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone; anderer Seits; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden; Höchst Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweyler, und Höchst Ihren Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlichen Preußischen Hofe, Karl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzoglich-Badischen Militair-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militairdienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Kaiserlich Russischen St. Waldimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife; von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist. Artikel 1. Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg,

dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträgen mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modificationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird. Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Motificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen. Artikel. 2. In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-System eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben. Artikel 3. Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaft-

lichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilliget werden. Artikel 4. In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben bestehen; jedoch mit Modificationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs= und Ausgangs=Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs=Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfodert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt=Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen, auf gleichen Fuß gebracht werden. Artikel 5. Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt=Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Bezie=

hung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen. Artikel 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthum Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden. Artikel 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und und es können alle in friem Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte: a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9. und 10; b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuer von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11., und endlich c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Artikel 8. Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet,

wird der Uebergang solcher Handels = Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs= oder Ausgangssteuer an den Aussengränzen unterliegen, aus den K. Bayrischen, K. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Landen in die K. Preußischen, K. Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land = und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen statt finden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftlich Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Grenz = und Markverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision statt finden, ausser in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungs=Abgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte. Artikel. 9. Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den contrahirenden Vereins=Staaten bestehenden Verbots= oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden. Artikel 10. In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich Badische Regierung der zwischen den kontrahirenden Vereins=Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei: a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die

Vereinsstaaten, ist verboten in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht. b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftsmaßregeln Staat finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden. c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei. d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen. e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden. f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden. g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums

Baden und eines an dasselbe gränzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen. Artikel. 11. In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7. lit. b.), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Produzenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden: A. in den bisherigen Vereins-Staaten: a) im Königreiche Preußen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von Bier, Branntwein, geschrotenem Malz; c) im Königreiche Sachsen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; d) im Königreiche Württemberg von Bier, Branntwein, geschrotenem Malz; e)

im Churfürstenthume Hessen von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; f) im Großherzogthume Hessen von Bier; g) in den zum thüringischen Vereine gehörigen Staaten von Bier, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein; B. im Großherzogthume Baden von Bier. Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: 1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist. 2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (I.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge. Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen. 3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer vom inländischen geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden,

was in einem Vereins=Staate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs=Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte. 4) Rückvergütungen der inländischen Staats=Steuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in soferne nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben. 5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs=Abgabe gelegt werden. 6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden. 7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein= und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereins=Staat transitiren, um entweder in einen andern Ver=

einsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden. 8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letztern erfolgen. 9) Es sollen im jeden der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegendsten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann. 10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder auch anterweit zu bestimmenden Strassen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird. Artikel 12. Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländern von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-

Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der contrahirenden Vereinsstaaten unter sich, als zum Großherzogthum Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwand höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octroi's Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11. Nro. 6. unzulässig sind. Artikel 13. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführet werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1825 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhe-

bung kommen. Artikel 14. Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen. Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wornach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzogl. Badischen und dem halben rheinbayerischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reduction der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen. So lange bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den andern Vereins-Staaten, so auch im Großherzogthume Baden

nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet. Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen, und zu diesem Behufe die Valations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden. Artikel 15. Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Recognitions-Gebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird. In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird. Alle Begünstigungen, welche

ein Vereins=Staat dem Schifffahrts=Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß=Akte, noch andere Staats=Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden. Artikel 16. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel= und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts=Reglements es zulassen oder vorschreiben. Artikel. 17. Kanal=, Schleußen=, Brücken=, Fähr=, Hafen=, Waage=, Krahnen= und Niederlage=Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs= und Unterhaltungs=Kosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht

auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur znm Behufe der Zollvermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein. Artikel. 18. Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse

oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Artikel 19. Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglich Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den K. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen. Artikel 20. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsländern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartell für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartells überall Anwendung gegeben werde. Artikel 21. Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den K. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würt-

temberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll= und Handels=Verein mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder. Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, so ferne nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten: 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs=Abgaben; 2) die Wasserzölle, 3) Chaussee=Abgaben, Pflaster=, Damm=, Brücken=, Fähr=, Kanal=, Schleußen=, Hafengelder, so wie Waage= und Niederlage=Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden; 4) die Zollstrafen und Confiskate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben. Artikel 22. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist: 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen; 3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt. Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, und noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staats eingerechnet, welcher die Zahlung leistet. Der Stand der Bevölkernng in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitiig mitgetheilt werden. Artikel 23. Vergünstigungen für Ge=

werbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last; die Maßgabe, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten. Artikel 24. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt, und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden. Artikel 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger rc. eingehen, nicht ausgenommeu, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern mit denen es wie mit den Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. Artikel 26. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt

jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden. Artikel 27. Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen. Artikel 28. Nicht minder wird auch im Großherzogthume Baden die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bilduug dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden. Artikel 29. Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die respective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Großherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorhergegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet, zu welchem Baden wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat. Dieses Büreau fertiget auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor. Wenn aus den Quartals-

Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr, als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden. Artikel 30. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen: 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen. 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann. 3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht. 4) Man wird sich mit der Großherzogl. Bad. Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen

auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden in möglichste Uebereinstimmung zu bringen. Artikel 31. Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben. Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben. Artikel 32. Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektion der anderen Vereinsmitglieder, wie umgekehrt den letzteren an die Großherzoglich Badische Zolldirection, Beamte zu dem Zwecke anzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen. Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeit=

weise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten belieben würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bebereitwillig zu gewähren. Artikel 33. Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder statt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll. Artikel. 34. Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört: a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind, b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt, c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden, d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweck-

mäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems. Artikel 35. Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen. Artikel 36. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaigen Gehilfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet. Artikel 37. Da die im Großherzogthume Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden. Artikel 38. Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenden bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondere Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben. Artikel 39. Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. Artikel. 40. Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden. Artikel 41. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und

spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe der Frist nicht gekündiget, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden. (Unterschrift.)

K. Allerhöchste Ratification vorstehenden Vertrags. Wir haben von dem Vertrage Einsicht genommen, welcher am 13. Mai dieses Jahres zu Berlin über den Beitritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zu dem durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833. begründeten Handels- und Zollverein durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welcher lautet: (wie voran steht.) Gedachten in 41 Artikeln bestehenden Vertrag genehmigen und ratificiren Wir in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrucknng Unseres Königl. Insiegels ausfertigen lassen.

Zoll, Begünstigungen mit der Schweiz. Nachdem die bisher mit der Schweiz in ihrem Verkehre mit Unserem Reiche eingeräumten Zollbegünstigungen mit dem ersten Jänner 1836 aufhören, und Wir für diesen Fall mit Unseren Zollverbündeten über weitere der Eidgenossenschaft einzuräumende Zollbegünstigungen Uns vereinbart haben, so beschließen Wir unter der Voraussetzung, daß die Schweiz in ihren eidgenössischen und Cantonalzollwesen keine für unser

Königreich und sämmtliche Vereinsstaaten nachtheilige Veränderung eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Gränze freundnachbarlich die Hand zu bieten geneigt seyn werde, so wie unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenossenschaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverständnisse mit der Königl. Württemberg. und Großherzogl. Badischen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt: Der Schweiz werden in ihrem Verkehren mit unserem Königreiche vom Jänner 1836 an, folgende Zollbegünstigungen eingeräumt: a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender roher Erzeugnisse: Getreide, wie bisher, Holz, rohe Farbekräuter, Honig, Wurzeln gedörrtes Obst und ungebleichtes Wachs; b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Gränzcantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, und Thurgau verstanden werden in Fässern eingeführt, gegen einen Eingangszoll v. 50 kr. pr. Centner; c) die Einfuhr von Schweizerkäsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolles: d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrräder ꝛc.) ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereinszolltarif Art. 6. d. 3. und Art. 19. c.) e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren, f) die zollfreie Einfuhr von seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen, und anderen Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie in veredeltem Zustande wieder auszuführen; — der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird; des Viehes, welches auf inländische Waiden gebracht wird, und nach der Waidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zollkontrollen; ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse einzehende Schweizervieh und für schweizerische ungesalzene Butter. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Reggsbl. bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt. Königl. allerh. Verord. d. d. Münch. 18. Nov. 1835, die Zollbegünstigungen mit der Schweiz betr. Reggsbl. v. Jahr 1835. Nr. 71. S. 1213.

Zuchthaus, siehe Arbeitshaus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 42

Augsburg 1836

Bavar. 193-41/42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370880-1